



Wortprotokoll

Der 180. Sitzung vom 13. Jänner 1993

Resoconto integrale

della seduta n. 180 del 13 gennaio 1993

X. Legislatur
X. Legislatura
1988 - 1993



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 180. SITZUNG

13.1.1993

INDICE

INHALTSVERZEICHNIS

Disegno di legge provinciale n. 164/92: "Nuove norme in materia di uso razionale dell'energia, di risparmio energetico e di sviluppo delle fonti rinnovabili di energia" – (continuazione).
..... pag. 4

Landesgesetzentwurf Nr. 164/92: "Neue Bestimmungen über die rationelle Verwendung der Energie, die Energieeinsparung und die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen" – (Fortsetzung).Seite 4

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

SANDRO PELLEGRINI

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 15.14 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Sono state presentate le seguenti interrogazioni: n. 1934/93 (Frasnelli), riguardante la lista sulla situazione dei singoli lotti lungo il Passirio; n. 1935/93 (Holzmann), riguardante l'acquisto da parte dell'Amministrazione provinciale del capannone "POMPERMAIER"; n. 1936/93 (Holzmann), riguardante il costo dei lavori presso l'ospedale di Merano; n. 1937/93 (Holzmann), riguardante l'assegnazione di terreno nella zona di Egna; n. 1938/93 (Holzmann), riguardante il dipendente dell'assessorato all'industria inquisito nell'ambito dell'inchiesta "mani pulite"; n. 1939/93 (Holzmann), riguardante la struttura per lungodegenti a Ponte Adige ad opera dell'impresa SICAR; n. 1940/93 (Holzmann), riguardante i computers nei vari magazzini provinciali; n. 1941/93 (Klotz), riguardante l'assunzione di lavoratori presso l'ANAS; n. 1942/93 (Viola), riguardante la situazione dell'industria altoatesina; n. 1943/93 (Holzmann), riguardante la concessione alla S.I.B. (società immobiliare Bolzano); n. 1944/93 (Bolzonello), riguardante i registri di classe nella sola lingua tedesca nelle scuole delle valli ladine; n. 1945/93 (Viola), riguardante i giovani dell'associazione culturale meranese "Rocca dei Nani" e il problema toponomastica; n. 1946/93 (Zendron/Tribus), riguardante la riforma di programmi d'insegnamento delle scuole superiori; n. 1947/93 (Zendron/Tribus), riguardante i corsi di storia; n. 1948/93 (Zendron/Tribus), riguardante i comandi alla ripartizione X; n. 1949/93 (Zendron/Tribus), riguardante la variante di Laives; n. 1950/93 (Zendron/Tribus), riguardante i rumori molesti.

Per la seduta odierna si sono giustificati il Presidente della Giunta provinciale, dott. Durnwalder, gli assessori Ferretti e Saurer, e i consiglieri Brugger, Feichter e Meraner.

Il consigliere Viola ha chiesto di parlare sull'ordine dei lavori. Ne ha facoltà.

VIOLA (PDS): Volevo chiedere di convocare immediatamente una riunione dei capigruppo alla luce delle notizie che stanno arrivando: ieri per quanto riguarda un assessorato e oggi - notiziario radio delle ore 14 - per quanto riguarda ulteriori iniziative della Magistratura. Non sto facendo nulla di demagogico; Le dò la mia parola d'onore. Sento il bisogno di confrontarci con calma in sede di Collegio dei capigruppo. Ognuno poi prenderà le

sue decisioni. Chiedo questa riunione per vedere se è possibile anticipare la discussione di interrogazioni e mozioni, accorrandole, perché ritengo, in tutta sincerità, che quello che sta succedendo siano fatti che ci impediscono in un certo senso di andare avanti tranquillamente con la normale amministrazione.

Chiederei quindi una riunione dei capigruppo, dopodiché in questa sede conto per uno e quindi ognuno prenderà le proprie decisioni. Mi auguro di arrivare ad una decisione unitaria o comunque largamente maggioritaria.

PRESIDENTE: Consigliere Viola, oggi abbiamo iniziato la riunione nel pomeriggio per le ragioni che sono sorte ieri, dovute anche alla mancanza, come Lei vede, del Presidente e dei due vice Presidenti della Giunta provinciale. Io sarei del parere di continuare la seduta. Non è che non voglia parlare di questi problemi, anche se alle ore 14 non ho avuto modo di sentire gli ulteriori sviluppi di questa vicenda. Sono favorevole ad accogliere la Sua richiesta, ma ritengo opportuno convocare la riunione dei capigruppo dopo le ore 19, cioè dopo la chiusura della seduta odierna oppure domani mattina.

C'è ancora qualcuno che chiede la parola sull'ordine dei lavori? Consigliere Frasnelli, prego.

FRASNELLI (SVP): Herr Präsident! Die Südtiroler Volkspartei unterstützt das Ersuchen des Abgeordneten Viola. Danke!

PRESIDENTE: Rimango della mia opinione. Eventualmente la riunione dei capigruppo può avvenire alla fine di questa seduta o verso le ore 18, perché giustamente mi si fa presente che qualcuno alle ore 19 ha già preso degli impegni. Vediamo come proseguono i lavori e verso le ore 18, a seconda degli interventi che ci saranno, interrompiamo la seduta del Consiglio per fare una riunione dei capigruppo.

Punto 34) dell'ordine del giorno: *"Disegno di legge provinciale n. 164/92: "Nuove norme in materia di uso razionale dell'energia, di risparmio energetico e di sviluppo delle fonti rinnovabili di energia"* (continuazione).

Punkt 34 der Tagesordnung: *"Landesgesetzentwurf Nr. 164/92: "Neue Bestimmungen über die rationelle Verwendung der Energie, die Energieeinsparung und die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen"* (Fortsetzung).

Proseguiamo con la replica dell'assessore Kofler sull'articolo 1. Prego, assessore Kofler.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich hatte gestern gerade den Satz angefangen, daß ich eigentlich bereits am Schluß der Replik zum Artikel 1 wäre. Wenn weitere Fragen, auch noch zum Artikel 1 spezifisch, sein sollten, dann ergibt sich ja bei der Diskussion zu den weiteren Artikeln auch noch die Möglichkeit, auf das eine und andere Problem einzugehen.

Wie Sie sehen, haben wir den dritten Absatz, der die Möglichkeit der Enteignung vorgesehen hätte, gestrichen, aus der Überlegung heraus, daß wir sowieso schon bei Anlagen, die tatsächlich von öffentlichem Interesse sind, aufgrund unseres Enteignungsgesetzes Dringlichkeitsbesetzungen machen können, wenn es zum Beispiel um einen Fernheizungsstrang geht, was auch schon ein praktisches Problem in Bozen-Süd war. Dann können wir uns ja auf unser eigenes Enteignungsgesetz berufen und aufgrund dessen auch für solche Anlagen, sofern sie die Charakteristiken eben von Anlagen von öffentlichem und allgemeinem Interesse haben, auf das Enteignungsgesetz zurückgreifen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 1: approvato con 6 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 2

Criteria generali e modalità di intervento.

1. La Giunta provinciale per le singole fattispecie di interventi di risparmio energetico di cui ai successivi articoli, determina le modalità di presentazione delle domande e la documentazione da allegare alle stesse. Fissa altresì i criteri di determinazione e di erogazione dei contributi, tenendo conto della quantità di energia primaria risparmiata per unità di capitale investito nonché della validità economica dell'intervento.

Allgemeine Kriterien und Art der Maßnahmen

1. Die Landesregierung legt für die einzelnen Arten der in den folgenden Artikeln angeführten Energiesparmaßnahmen die näheren Bestimmungen über die Vorlage der Anträge und die beizulegenden Unterlagen fest. Sie legt außerdem die Kriterien für die Festsetzung und Vergabe der Zuschüsse fest: in diesen Kriterien müssen das Verhältnis zwischen investiertem Kapital und eingesparter Primärenergie sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme berücksichtigt werden.

E' stato presentato un emendamento da parte degli assessori Kofler e Achmüller di cui dò lettura: E' aggiunta la seguente frase: "*; inoltre sono da prevedere prescrizioni sulle tariffe di distribuzione del calore*".

Folgender Satz ist hinzuzufügen: "*, ebenfalls sind Vorschriften über die Tarifgestaltung der Wärmeverteilung vorzusehen*".

Chi chiede la parola sull'emendamento? La parola all'assessore Kofler per l'illustrazione dell'emendamento.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Dieser Antrag ist notwendig geworden, weil man uns in der Zwischenzeit - zwischen der Diskussion in der Gesetzgebungskommission und der Diskussion im Landtag - darauf aufmerksam gemacht hat, daß ausschließlich für den Fall der Wärmeverteilung, die ja im Anschluß etwa an solche gemeinschaftliche Holzfeuerungsanlagen erfolgen könnte, die Tarife nicht dem Preiskomitee unterliegen. Und wenn wir schon als Land Beiträge geben für solche Anlagen, so sollte auch gewährleistet sein, daß nicht ein einzelner oder eine einzelne Gesellschaft hier etwa einen

allzugroßen Spielraum hat für etwaige Spekulationen mit Gütern, die von vordringlichem Nutzen für alle Bürger der Gesellschaft sind. Deswegen haben wir vorgesehen, daß wir für jene Fälle, für die wir Beiträge geben, auch bei der Tarifgestaltung ein bestimmtes Mitspracherecht noch haben, indem wir eben dies in den Kriterien festlegen können, weil für den ganzen anderen energetischen Bereich, wo die üblichen, die konventionellen Brennstoffe zum Einsatz kommen, das sowieso schon mit dem Preiskomitee geregelt ist, aber eine Wärmeverteilung, die aufgrund dieser hier möglichen Anlagen erfolgt, nicht diesem System und diesem Kontrollsystem unterworfen ist. Deswegen ist es sozusagen eine Vorsichtsmaßnahme, die wir treffen, für Anlagen, für die das Land eben Beiträge gibt.

PRESIDENTE: Qualcun altro chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'emendamento: approvato con 2 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo 2 così emendato? Il consigliere Benedikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Meine Frage an den Landesrat, welchen Artikel des früheren Gesetzes, des Gesetzes vom 16. Mai 1983, Nr. 12, dieser Artikel ersetzt, und zwar, weil ja eine ganze Reihe von Artikeln, oder fast alle Artikel, des Landesgesetzes von 1983 ersetzt werden und weil es für den Bürger - da ist so viel von Bürgernähe die Rede - unbedingt notwendig wäre, daß man bezüglich des alten Gesetzes sagt, ob es durch dieses Gesetz zur Gänze aufgehoben wird oder welche Artikel durch das neue Gesetz ersetzt sind, wenn es nicht zur Gänze aufgehoben worden ist. Denn in einem späteren Artikel steht nämlich, daß zwei andere Landesgesetze aufgehoben werden. Artikel 12 sagt: "*Die Landesgesetze vom 5. Mai 1987, Nr. 11 und vom 15. Dezember 1988, Nr. 61, sind aufgehoben*". Jetzt fragt man sich, ja warum sagt man nicht auch bezüglich des früheren Gesetzes, Grundgesetz in der Sache, ob dieses Gesetz auch aufgehoben ist - das wäre für den gewöhnlichen Bürger, der es benutzen soll, schon gut - oder man sagt diese und diese Artikel von diesem Gesetz sind auch aufgehoben.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Du beziehst Dich auf das Staatsgesetz. Ich habe nicht verstanden, welches Gesetz Du meinst.

Wie Du siehst, im Artikel 12 wird auf die anderen Landesgesetze Bezug genommen.

BENEDIKTER (UFS): Das Landesgesetz! Das alte Landesgesetz vom 16. Mai 1983.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Wir beziehen uns auf die letzten beiden Gesetze im Energiebereich. Und somit dürfte eigentlich alles geklärt sein.

BENEDIKTER (UFS): Moment! Es gibt noch das Landesgesetz vom 16. Mai 1983, das im Artikel 12 nicht erwähnt wird, "*Bestimmungen zur Einschränkung des Energieverbrauchs und über die Entwicklung von alternativen Energiequellen*", also das Grundgesetz, sagen wir so, Landesgesetz über dieselben Sachen. Meine Frage: Welche Artikel dieses

früheren Gesetzes - aber diese Frage gilt für alle Gesetze - sind aufgehoben durch die Artikel dieses Gesetzes?

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Es ist so, wie ich Ihnen gesagt habe, das 11er Gesetz hat bereits das andere von 1983 ersetzt. Und wenn wir im Artikel 12 auf das Gesetz von 1987, das jenes von 1983 bereits ersetzt hat, Bezug nehmen, dann sind wir sicher, daß kein vorhergehendes Gesetz mehr irrtümlicherweise in Kraft ist.

Auch wäre es nicht notwendig, das wissen alle Juristen unter uns, daß man ausdrücklich darauf hinweist, daß es ersetzt ist, denn, wenn dieselbe Materie neu geregelt ist mit einem späteren Gesetz, so gilt das spätere Gesetz. Aber Kollege Benedikter hat recht, im Interesse der Rechtssicherheit und der Durchsichtigkeit der Bestimmungen, soll man immer auch ausdrücklich darauf hinweisen, welches Gesetz ersetzt ist. Im Artikel 12 wird ganz deutlich, daß wir die beiden letzten Gesetze, die mit dieser Materie zu tun haben, außer Kraft setzen. Das Vorletzte dieser beiden Gesetze hat bereits das erstere außer Kraft gesetzt.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 2 così emendato: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 3

Interventi sugli edifici

1. *L'installazione di nuovi impianti e la realizzazione di opere relative al contenimento dei consumi energetici e all'utilizzo delle fonti rinnovabili di energia, sono esenti dal contributo di cui all'articolo 2 della legge provinciale 3 gennaio 1978, n. 1, modificato dall'articolo 53 della legge provinciale 24 novembre 1980, n. 34, e avvengono nel rispetto delle leggi provinciali in materia di urbanistica, tutela artistico-storica, tutela del paesaggio e dell'ambiente in genere. Se eseguiti su edifici esistenti non vengono considerati ai fini del calcolo della cubatura.*

2. *Ai sensi dell'articolo 26 della legge 9 gennaio 1991, n. 10, in caso di interventi in parti comuni di edifici volti al contenimento del consumo energetico degli edifici stessi e all'utilizzazione delle fonti energetiche rinnovabili sono valide le relative decisioni prese a maggioranza delle quote millesimali.*

3. *Come misura per il contenimento dei consumi energetici, ai sensi del comma 1, vale anche la costruzione di verande. Le verande servono alla climatizzazione di abitazioni esposte per almeno tre ore al giorno al sole diretto. Nella costruzione di verande devono essere rispettate le disposizioni riguardanti le distanze dai confini e dagli edifici previste nel piano urbanistico rispettivamente in un eventuale piano di attuazione, mentre si può derogare dall'indice di area coperta. Le caratteristiche tecniche che devono possedere le verande per essere considerate interventi per il contenimento dei consumi energetici sono stabilite con delibera della Giunta provinciale. Le verande devono essere in collegamento diretto ed immediato con l'abitazione e non possono superare l'otto per cento della superficie utile lorda di piano dell'abitazione stessa.*

Maßnahmen an Gebäuden

- 1. Die Errichtung neuer Anlagen und die Durchführung von Arbeiten zur Einschränkung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen sind von der Abgabe befreit, die in Artikel 2 des Landesgesetzes vom 3. Jänner 1978, Nr. 1, geändert durch Artikel 53 des Landesgesetzes vom 24. November 1980, Nr. 34, vorgesehen ist, und müssen unter Beachtung der Landesgesetze über die Landesraumordnung, den Denkmalschutz sowie den Landschafts- und Umweltschutz im weiteren Sinne erfolgen. Wenn sie an bestehenden Gebäuden ausgeführt werden, werden sie nicht für die Kubaturberechnung herangezogen.*
- 2. Sollen an gemeinsamen Gebäudeteilen Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt oder Maßnahmen zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen getroffen werden, so gilt im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Jänner 1991, Nr. 10, die Entscheidung der Mehrheit bezogen auf die Tausendstelanteile.*
- 3. Als Maßnahme zur Einschränkung des Energieverbrauches im Sinne von Absatz 1 gilt auch der Bau von Wintergärten. Wintergärten dienen der Klimatisierung von Wohngebäuden, die einer direkten Mindesteinstrahlung von drei Sonnenstunden am Tage ausgesetzt sind. Bei Errichtung von Wintergärten müssen die Bestimmungen des Bauleitplanes bzw. eventuellen Durchführungsplanes bezüglich der Gebäude- und Grenzabstände eingehalten werden, während von der überbaubaren Fläche abgewichen werden kann. Die technischen Merkmale, die Wintergärten aufweisen müssen, um als Maßnahme zur Energieeinsparung zu gelten, werden mit Beschluß der Landesregierung festgelegt. Wintergärten müssen direkt und unmittelbar in Verbindung mit dem Wohngebäude stehen und dürfen das Höchstmaß von acht Prozent der Bruttogeschosßfläche des Wohngebäudes nicht überschreiten.*

Chi chiede la parola? Il consigliere Tribus ha la parola.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): Herr Präsident! Ich wollte zu diesem Artikel eigentlich nur meine wohlwollende Zustimmung äußern und auch die Befriedigung ausdrücken, daß man nach zehn Jahren - nach zehn Jahren ist übertrieben, aber fast zehn Jahren - Diskussion endlich imstande gewesen ist, die Wintergärten zu entkriminalisieren. Also die Wintergärten sind in diesem Hohen Hause immer betrachtet worden als sei das entweder ein schändlicher bürgerlicher Luxus oder aber eine verkappte und versteckte Möglichkeit, Kubaturen zu erhöhen und dann weiß Gott was zu treiben in dieser Kubatur. Und es ist zehn Jahre lang nicht gelungen, von dieser Logik loszukommen. Da hat der Einhüter - er sitzt im Augenblick nicht im Saal - ...

KLOTZ (UFS): Er kommt gleich zurück.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): Und sein Obertechniker war genauso verbissen und vehement dagegen.

Inzwischen - Herr Landesrat - scheint mir, daß ein Weg gefunden wurde, der beweist, daß es durchaus möglich ist, eine vernünftige Lösung zu finden, sei es als Maßnahme zur Einschränkung des Energieverbrauchs, aber ich sage auch, weil es ja keine Schande ist, als

eine Möglichkeit zur Erhöhung der Lebensqualität der Menschen. Ich meine, warum sollte es nicht auch eine edle Absicht eines Gesetzes sein, die Lebensqualität der Menschen zu erhöhen? Und Wintergärten tragen auch dazu bei.

Natürlich, der Teufel steckt ja dann wie immer im Detail. Die Intention, die in diesem Gesetz ausgesprochen ist, ist positiv und wir begrüßen das natürlich, aber es wird sich dann in einem zweiten Augenblick erst genauer herausstellen, ob nicht die Durchführungsbestimmung, die der Landesrat Kofler zu diesem Gegenstand ausarbeiten wird, voller Schwierigkeiten ist, schlußendlich die Menschen davon abhalten wird, überhaupt mit der Prozedur zu beginnen.

Was ich noch fragen wollte, ist, ob der finanzielle Teil, Bauabgaben oder was man da zahlen muß, auch in der Durchführungsverordnung geregelt werden wird oder ob das bereits im Gesetz festgelegt werden soll. Die zweite Frage, die ich stellen will, die auch interessant ist, ist, ob Wintergärten mit diesem Gesetz finanzierungswürdig werden, d.h. fallen diese Wintergärten dann in die Fensterlogik? Also, die Fenster werden ja mit Beiträgen bezahlt. Das ist eine Frage. Da steht nichts. Aber ich frage, ob dann die Wintergärten auch in diesem Rahmen finanzierungswürdig werden. Ich persönlich wäre dagegen. Aber, bitte, ich stelle die Frage, weil es mir so klar nicht scheint, obwohl, wie gesagt, im Absatz selbst nichts dazu gesagt wird.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Peterlini hat das Wort.

PETERLINI (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich möchte auch eine Frage an den Landesrat stellen, vorausschickend, daß ich nicht Mitglied der Kommission bin und deshalb also nicht im Detail die Möglichkeit hatte, zu verfolgen, inwieweit Abänderungsanträge in der Kommission, die von den Umweltschützern eingebracht worden sind, eingebaut worden sind oder nicht.

Grundsätzlich zunächst deshalb die Frage: Wir haben alle als Abgeordnete im Landtag am 22. Oktober einen Brief vom Dachverband für Natur- und Umweltschutz bekommen, mit einer Reihe von Detailvorschlägen, eben auch zum Artikel 3 - deswegen melde ich mich -, mit dem Ersuchen, diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Inwieweit konnte man diesen Vorschlägen des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz Rechnung tragen und inwieweit nicht? Dies als grundsätzliche Frage.

Zum zweiten, im Detail zum Artikel 3. Der Vorschlag des Dachverbandes lautet: *"Es ist nicht einsichtig, warum die Dämmung von Außenwänden nur bei bestehenden Gebäuden, also bei der Sanierung, nicht zur Kubaturberechnung hinzugezogen wird. Auch bei Neubauten sollte der Anteil, der der Wärmedämmung dient, nicht zur Kubaturberechnung dazugezählt werden"*. Mir scheint dieses Argument auch sehr einsichtig zu sein. Je dicker die Mauer ist, desto besser die Energieeinsparung. Zur Zeit allerdings ist es so, wenn die Mauer dicker gemacht wird als die Standards, dann hat der Betreffende einen Nachteil, denn er nimmt sich sozusagen den Teil von der Mauer weg, von der eigenen Kubatur und

Ausbaumöglichkeit. Deswegen sollte man doch eine Regelung finden, welche die dickere Mauer nicht bestraft, sondern belohnt.

Eine weitere Überlegung zu den Wintergärten, zu denen gerade der Kollege Arnold Tribus gesprochen hat. Ich begrüße auch, daß diese Regelung jetzt gekommen ist. Es ist nicht so, daß Wintergärten bisher "kriminalisiert" waren, Kollege Tribus. Sie waren nicht "kriminalisiert", man konnte sie bauen. Ich habe selber einen gebaut. Natürlicherweise gingen sie, wie die restliche Kubatur, auf Kosten der Kubatur. Und wenn keine Kubatur verfügbar war, dann waren sie natürlich "kriminalisiert", denn dann waren sie außerhalb des möglichen Bauvolumens. Wenn hingegen Kubatur verfügbar war, dann hat man die Wintergärten ohne weiteres bauen können, allerdings mit der sehr hohen Baukostenabgabe und ohne Begünstigung. Bauen hat man sie natürlich schon können, aber sie zählten eben als Teil des Hauses.

Nun wissen wir, daß Wintergärten sehr die Wärmedämmung fördern, daß sie sogar eine Wärmequelle sein können, wenn sie richtig gelegen sind, mit der entsprechenden Sonneneinstrahlung, und daß sie damit dazu beitragen, Heizkosten zu sparen. Das wissen wir, deswegen ist es begrüßenswert, daß in dieser Form, eben mit der Auflage, daß sie wirklich auch eine Sonneneinstrahlung haben und natürlich mit der Auflage, daß sie die anderen gesetzlichen Grenzen einhalten, die Abstände usw., daß diese jetzt zulässig sind und nicht mehr zur Kubatur gezählt werden. Das ist der Unterschied, Kollege Tribus. Die Wintergärten waren nur "kriminalisiert", wenn sie - Du hast vorhin nicht zugehört - außerhalb des möglichen Bauvolumens gebaut worden sind. Dies ist in Ordnung.

Meine Frage, die sich daran anschließt, ist folgende: Was ist mit jenen Personen, die Wintergärten bereits haben? Kann man die jetzt aus der Kubatur herausnehmen oder sind diese Personen die Dummen, welche sie vorher gebaut haben? Und was ist mit denjenigen, die eine Baugenehmigung haben die Wintergärten zu bauen, aber noch nicht die Bauabnahme erfolgt ist? Auch dies sollte meines Erachtens geklärt werden.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang. Ich hatte auch Gelegenheit in der Vorarbeit zu diesem Artikel mit den zuständigen Funktionären zu sprechen und eines der bisherigen Bedenken in diesem Zusammenhang war immer: Der Wintergarten hat seine Funktion, wenn er effektiv als solcher gehalten wird und nicht nur um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, der möglicherweise - und jetzt kommt die Frage - geheizt wird. Denn, wenn er geheizt wird, dann hat er nicht mehr die Funktion der Wärmebereicherung, sondern dann frißt er weitere Energie. Und da wollte ich mich erkundigen, inwieweit das berücksichtigt wird oder ist dieser Einwand jetzt nicht mehr relevant, der bisher in den Ämtern gehandelt worden ist? Oder wird man in Zukunft kontrollieren, ob da eine Heizung vorhanden ist oder nicht, oder möglicherweise eine Bodenheizung, die man nicht sieht? Das wollte ich zu diesem Punkte noch als Fragen aufwerfen, auch mit der Möglichkeit dazuzusagen, wenn es möglich wäre, daß diejenigen, die auf ihre eigene Kubatur bisher den Wintergarten errichtet haben, daß man dies auch berücksichtigt, denn das wäre schon recht sinnvoll.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich darf gleich versuchen, kurz zu antworten. Wir sagen im dritten Absatz, dies gewendet an den Kollegen Tribus, daß wir die Wintergärten auch als sogenannte energiesparende Maßnahmen, also

Maßnahmen zur Einschränkung des Energieverbrauches, deklarieren, und sie sind deswegen gemäß dem ersten Absatz von der Baukostenabgabe befreit.

Was Kollege Peterlini gesagt hat, ist eine absolut richtige Bemerkung. Die Schwierigkeit, daß durch diese Einführung der Wintergärten nicht nur Mißbrauch entsteht, sondern, daß gerade das Gegenteil von dem passiert, was wir eigentlich wollen, nämlich Energie sparen und Energiesparmaßnahmen einzuführen, die Gefahr besteht ganz einfach. Und wenn natürlich ein Wintergarten, der ja im klassischen Fall dem Wohnzimmer vorgelagert sein soll, seine zweite Wand hin zum Wohnzimmer verliert, dann ist er nicht mehr ein Wintergarten und nicht ein Isolierpolster, sondern er ist im Gegenteil eine Kältebrücke. Wenn ich nämlich von den zwei Wänden, die ich habe - hier habe ich das Wohnzimmer, hier habe ich die Wand zum Wohnzimmer und hier habe ich den Wintergarten -, die eine wegnehme, dann habe ich tatsächlich eine Kältebrücke.

Wir haben versucht, ein paar technische Merkmale bereits in das Gesetz hineinzuschreiben, damit der Mißbrauch doch etwas eingedämmt wird, denn der Mißbrauch ist der, daß jeder bei uns im Lande versucht, möglichst irgendwo Kubatur "herauszuschinden" und wenn es ginge, natürlich möglichst diese Kubatur ohne die Bezahlung der Baukostenabgabe noch zu realisieren. Wir haben zwar bei der Baukostenabgabe derzeit bereits ein System, daß wir fast von Ausnahmeregelungen leben. Es sind sowieso nur mehr wenige, die die Baukostenabgabe überhaupt zu bezahlen haben. Aber trotzdem, wir haben versucht, ins Gesetz ein paar solche Einschränkungen hineinzugeben. Es hat keinen Sinn zum Beispiel, daß ein Wintergarten an der Nordseite bei uns hier errichtet wird, in der nördlichen Hemisphäre; es hat auch keinen Sinn, einen Wintergarten irgendwo zu errichten, wo die Sonne nicht mehr hinkommt oder im Winter über längere Zeit nicht hinkommt. Und deswegen haben wir da auch diese Regelung aus dem benachbarten Ausland übernommen, die sagt, eine Mindestsonnenscheindauer muß vorgesehen sein.

Zur Beantwortung der Frage: Wie ist es nun, wenn jemand neu baut? Wenn jemand neu baut, dann sind wir der festen Überzeugung, daß auch im Interesse einer Handhabbarkeit der ganzen Materie man darauf achten muß, daß insgesamt das ganze Gehäuse, Haus plus Wintergarten, das eben entsteht, alles als Kubatur berechnet wird, denn wenn ich da auch noch anfangs zu unterscheiden, das ist Wintergarten, das ist nicht Wintergarten, obwohl es ein geschlossener Raum ist, Wintergarten ist ja ein geschlossener Raum - wir haben da wirklich sehr lange beraten -, dann würde dies wirklich von der praktischen Handhabbarkeit her nicht mehr möglich und auch nicht mehr verwaltbar und anwendbar sein. Und ich sage, soviel Sensibilität müssen wir auch bei unseren Bürgern selber versuchen zu wecken, daß sie, wenn sie schon diese Anliegen haben, selber Energie sparen zu wollen usw., auch bei einer Neuprojektierung eines Hauses tatsächlich insgesamt schon die Projektierung darauf ausrichten, daß diese Anlagen möglichst optimal untergebracht werden. Und ich bin der festen Überzeugung, daß diese Regelung, die wir da getroffen haben, eine Regelung ist, die es ermöglicht, einerseits, Wintergärten zu ermöglichen, überall dort, wo eben das Maximum an Kubatur bereits ausgeschöpft ist, ohne daß da großartige Abänderungen an Durchführungsplänen usw. oder sogar an Bauleitplänen zur Anhebung der Dichte gemacht werden müßten. Dies einerseits. Vorausschauend aber, müssen wir schon sagen, daß für die neuen Projekte, ein jeder sich es so einteilen muß, daß in seiner Gesamtkubatur auch der Wintergarten Platz haben muß.

Ich bin dankenswerter Weise auf etwas aufmerksam gemacht worden. Im ersten Absatz - und dazu wollen wir noch einen geringfügigen Ergänzungsvorschlag verteilen - sagen wir nämlich, wenn diese Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ausgeführt werden, werden sie nicht für die Kubaturberechnung herangezogen. Und da müssen wir sicherlich ins Gesetz einen Bezugspunkt hineingeben, und da ist es sicher richtig, daß wir den Bezugspunkt "*bei Inkrafttreten dieses Gesetzes*" hineingeben, denn sonst könnte man ja im Jahre '93 neu bauen, das Gesetz gilt auch im Jahr 1995 noch, so Gott will, und im Jahr 1995 kommt jemand und sagt: "*Jetzt will ich wieder an meinen bestehenden Bau nachträglich nach 2 Jahren einen Wintergarten anbringen*". Und somit hat er um 8 % Kubatur- oder Bruttogeschoßfläche mehr. Und deswegen möchten wir mit diesem Abänderungsantrag diesen deutlichen Bezugspunkt hineinbringen, denn sonst wird tatsächlich die Materie irgendwann für diejenigen, die in der Praxis auch die Anwendung kontrollieren und verfolgen sollen, nicht mehr anwendbar. Der Abänderungsantrag würde also lauten: Im letzten Satz des Art. 1 wird nach den Worten "*Wenn sie an ...*" eingefügt "*bei Inkrafttreten dieses Gesetzes*".

PRÄSIDENT: Ich verlese den soeben verteilten Abänderungsantrag des Landesrates Kofler und Abgeordneten Kaserer zum Artikel 3, Absatz 1: Im letzten Satz wird nach den Worten "*Wenn sie an*" eingefügt: "*bei Inkrafttreten dieses Gesetzes*".

Nell'ultimo periodo dopo le parole "*esistenti*" sono inserite le parole "*alla data di entrata in vigore della presente legge*".

Wünscht jemand das Wort zum Abänderungsantrag? Der Abgeordnete Benedikter hat das Wort.

BENEDIKTER (UFS): Das, was der Landesrat jetzt gesagt hat - ich darf mich auch positiv äußern - hat mich begeistert, nur, so wie Du es geschildert hast, ist es so, daß bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes jetzt Wintergärten dazukommen können, die an sich zur Kubatur gehören. Also bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes können Wintergärten dazukommen. Angenommen, das Gebäude hat die Kubatur bereits voll erschöpft. Also überschreiten diese Wintergärten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen werden, die Kubatur.

KOFLER (SVP): Können nicht zugelassen werden.

BENEDIKTER (UFS): Steht das irgendwo?

KOFLER (SVP): (*unterbricht*)

BENEDIKTER (UFS): Bitte, das ist jetzt eine wichtige Präzisierung. Ergibt sich das schon aus dem Zusammenhang?

ABGEORDNETE: (*unterbrechen - interrompono*)

BENEDIKTER (UFS): Ich frage, ergibt sich das einwandfrei aus dem Zusammenhang, daß nicht jetzt Wintergärten gemacht werden, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, die die Kubatur überschreiten? Weil meistens diese Gebäude ja doch die Kubatur

erschöpfen, ist anzunehmen; und jetzt sind Wintergärten zugelassen, also können sie über die Kubatur hinaus errichtet werden. Das stimmt nicht. Sie können nicht über die zugelassene Kubatur hinaus errichtet werden, nur wenn noch diese Spannweite vorhanden ist. Das ist ein wichtiger Punkt. Sonst kann ja morgen jemand sagen, das Gesetz schafft eine ungleiche Behandlung. Die Alten dürfen Wintergärten bauen, zusätzlich zur zugelassenen Kubatur, die Neuen nicht mehr; diese müssen innerhalb der Kubatur bleiben.

PETERLINI (SVP): Dein Mikrofon stört!

BENEDIKTER (UFS): Ach so, hat das mit dem Wintergarten zu tun?

Die Alten dürfen also nur Wintergärten hinzufügen, wenn es die zugelassene Kubatur erlaubt. Stimmt das?

BAUER (SVP): Die Grenzabstände müssen eingehalten werden, aber nicht die Kubatur.

BENEDIKTER (UFS): Deswegen frage ich ja.

Ich wollte noch sagen, Ihr werdet es vielleicht wissen, ich habe mir die jüngsten Richtlinien, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, beschafft, und zwar gibt es da eine eigene Broschüre, Richtlinien im Sinne der Energieeinsparung, wo sie ausdrücklich - und das hat mich beeindruckt - die Wintergärten anerkennen als Mittel, womit die Energieeinsparung erzielt werden kann. Allerdings sind dann technische Vorschriften vorgesehen, die schon sozusagen gewährleisten sollen, daß kein Mißbrauch gemacht wird, daß man einfach alles zum Wintergarten erklärt, indem ich einfach einen größeren Raum dazugewinne. Das ist in der Bundesrepublik neu eingeführt worden. Es heißt ausdrücklich Wintergärten. Es wird aber genau beschrieben, was man darunter versteht.

BOLZONELLO (MSI-DN): Continuo ad avere le perplessità che avevo in Commissione in materia di verande o di giardini di inverno, come erano stati definiti. Con l'introduzione di questo emendamento da parte dell'assessore le mie perplessità aumentano. Con questo emendamento in pratica, se comprendo bene, si concede per gli edifici esistenti un'aggiunta di cubatura con lo scopo di edificare queste verande o questi giardini d'inverno. Per tutti gli edifici che invece andranno ad essere costruiti e progettati, coloro che dovranno inserire questo dispositivo per il risparmio energetico, dovranno diminuire la cubatura utile per l'abitazione qualora volessero inserire una cosa di questo genere. Secondo me questo è un principio che non sta in piedi, perché se queste strutture servono per un risparmio energetico e sono un incentivo non solo alla vivibilità maggiore di uno spazio, ma proprio ai fini di una maggior coibentazione, alla creazione di un ambiente che temperi l'escursione termica, anche negli edifici in progettazione, di nuova costruzione, quindi, si deve concedere, secondo me, questa deroga, questo ulteriore aumento di cubatura. L'importante è che questa cubatura anche nel futuro della vita di questo edificio sia però vincolata alla destinazione d'uso, cioè sia destinata stabilmente solo a veranda e non vi siano poi utilizzi in maniera diversa, in caso di ristrutturazione di questi edifici, perché la cubatura che oggi è stata costruita come veranda,

domani potrebbe essere utilizzata per un ulteriore vano, per una serra, ma soprattutto, visto che dovrebbe essere in aderenza ad un muro, potrebbe divenire un vano abitativo.

Trovo quindi un controsenso l'aver inserito questo emendamento, perché viene a cadere l'incentivo di dotare di verande o di giardini d'inverno gli edifici che andranno ad essere costruiti. Se infatti all'interno della cubatura che viene assegnata dall'indice devo recuperare una cubatura per la veranda, posso fare la scelta o di un vano in più oppure costruisco una veranda.

PETERLINI (SVP): Nachdem der Abänderungsantrag hier in der Aula vorgelegt worden ist, ist es wichtig, daß er richtig ausgeleuchtet wird. Ich glaube, die Zeit ist es wert. Der Abänderungsantrag, auf den Wintergarten bezogen, zielt darauf ab, daß bei bestehenden Gebäuden, die also schon existieren und sonst diese Wärmeschutzmaßnahme nicht vornehmen könnten, diese zusätzliche Möglichkeit erlaubt wird, auch wenn das Volumen ausgeschöpft ist, unabhängig von der bebaubaren Fläche. Bei neuen Gebäuden sagt man, gut, der Wintergarten sei eine schöne Sache, aber bitte plant diesen mit in die Gesamtprojektion und bewegt Euch im Rahmen der bestehenden Kubatur.

ABGEORDNETER: (*unterbricht - interrompe*)

PETERLINI (SVP): Ja, so wie es heute ist; den Wintergarten kann man natürlich bauen, wenn man im Rahmen der eigenen Kubatur bleibt.

Dieser Überlegung kann man, glaube ich, schon Folge leisten, weil sie eine grundsparende Überlegung ist. Sie ist einerseits wärmedämmend, für die bestehenden Gebäude kann man nicht den Grund sparen, da muß man es erlauben, dazuzubauen, sonst muß man ja das Haus niederreißen, und für die Zukunft sagt man, da wird es hineingebaut ohne eine zusätzliche Kubatur dafür zu geben, denn sonst wäre es eine weitere Kubaturerweiterung. Soweit kann ich folgen.

Nachdem dieser Abänderungsantrag jetzt, diese Präzisierung "*bei Inkrafttreten dieses Gesetzes*" auf das gesamte Bündel der wärmedämmenden Maßnahmen, wie sie im Absatz 1 angeführt sind, bezogen wird, komme ich, Landesrat Kofler, auf die Frage der Mauern, die vorhin noch nicht beantwortet worden ist, zurück bzw. überhaupt auf die Frage, wieweit die Vorschläge des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz eingebaut wurden. Die Frage ist also: Warum soll man nicht eine Form finden, daß man die Dicke der Mauer sozusagen belohnt? Hier heißt es: "*Nicht nur bei Sanierungsgebäuden sollten die Mauern und die Dämmung von Außenwänden nicht zur Kubatur berechnet werden, sondern auch bei Neubauten*". Während ich also den Diskurs vom Wintergarten verstehe, Landesrat Kofler, verstehe ich ihn nicht für die anderen wärmedämmenden Maßnahmen und zwar warum diese nur diejenigen betreffen sollen, die schon gebaut haben und warum das nicht auch für die Zukunft gelten soll, warum die Dämmung von Außenwänden nur bei bestehenden Gebäuden nicht zur Kubaturberechnung hinzugezogen wird.

BAUER (SVP): Das ist heute ja Gesetz. Du muß ja Gebäude errichten, die entsprechend isoliert sind. Das ist ja Staatsgesetz.

PETERLINI (SVP): Ich frage den Landesrat. Ist die Frage für den Herrn Landesrat klar? Danke.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich werde versuchen am Beispiel der Mauer, Kollege Peterlini, zu erläutern, zu welcher absurden Situation wir kämen, wenn wir bei neuen Projekten auch den Unterschied machen würden, das ist jetzt Wärmedämmung, das andere ist tragende Struktur, denn wenn die Mauer so dick ist und der Projektant mir sagt, für die tragende Struktur würde ich überhaupt nur 7 cm brauchen - es gibt Metallkonstruktionen, die nicht einmal 7 cm dick sein brauchen - und der ganze Rest ist Wärmedämmung, also will ich meine Kubaturberechnung für mein Haus nur an dieser Stelle hier angesetzt haben. Das ist in der Praxis einfach nicht mehr anwendbar. Und dasselbe gilt für den Wintergarten. Beim Wintergarten könnte man noch sagen *"ja, gut da ist es leichter ablesbar was da Wintergarten ist und was nicht"*. Aber ich sage Ihnen, in der Praxis ist es auch nicht mehr unterscheidbar, ob dies ein zweites Wohnzimmer ist oder ob dies ein Wintergarten ist. Es wird ein etwas länglicheres Wohnzimmer sein, aber es ist ein Wintergarten. Deswegen haben wir, im Interesse einer überhaupt noch handhabbaren Lösung, gesagt, wir machen einen Unterschied: All diejenigen, die ein Haus bereits bestehen haben und die aufgrund der Sensibilisierung, die sie erfahren haben, jetzt auf Energiesparmaßnahmen mehr Rücksicht nehmen und selber am eigenen Haus Energiesparmaßnahmen in die Tat umsetzen möchten, denen geben wir, unabhängig von der urbanistisch maximal zulässigen Kubatur, die Möglichkeit, einen Wintergarten noch vorzulagern und somit Energie einzusparen. Und dies tun wir auch mit all denjenigen, die das Dach isolieren wollen und dadurch einen 10 oder 15 cm höheren Dachaufbau haben. Das tun wir mit all denjenigen, die an den Außenmauern 5 plus 7 oder 7 plus 8 cm Außenwand zusätzlich anbringen um das ganze Haus besser zu isolieren, denn wenn jemand die maximale Kubatur heute mit seinem Reihenhaus oder mit seinem alleinstehenden Haus bereits ausgeschöpft hat und rundherum 15 cm Isolierung anbringen möchte, wenn ich nicht diese Ausnahme bereits geschaffen hätte, dann hätte er das ja auch nicht tun können, weil das auch eine Kubaturüberschreitung gewesen wäre.

Bei den Wintergärten, das sage ich noch einmal, machen wir den Unterschied: Für Gebäude, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, die also nicht als Baustellen, sondern als Gebäude bestehen - und das Gebäude besteht, wenn die entsprechende Benutzungsgenehmigung erteilt ist usw., also wenn der Bauakt abgeschlossen ist - besteht die Möglichkeit, daß sie zusätzlich einen Wintergarten über die Kubatur hinaus, die eigentlich zulässig wäre, machen. Nicht aber besteht diese Möglichkeit für diejenigen, die jetzt ein neues Bauansuchen machen. Diese müssen sich auch mit dem Wintergarten innerhalb des Rahmens bewegen, der ihnen von der Kubatur her vorgegeben ist. Aber ich muß sagen, das ist an und für sich nichts Neues, denn auch bei der Isolierung einer Außenmauer ist das schon so gewesen, daß derjenige, der neu ansucht, sich samt der Isolierung an die Gesamtkubatur halten muß. Ich hoffe, daß ich einigermaßen klar gewesen bin. Es besteht also dieser Unterschied: Bestehende Gebäude bekommen sozusagen die Möglichkeit, sich diese energiesparenden Maßnahmen noch zuzulegen, aber diejenigen, die neu anfangen zu planen, die haben ja sowieso schon den größeren Vorteil, daß sie diese energiesparenden Maßnahmen, wie Wintergärten, viel besser in das Gesamtgebäude einbinden können usw.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über diesen Abänderungsantrag ab: bei 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wortmeldungen zum Artikel 3 sind keine mehr zulässig, da der Abänderungsantrag im Laufe der Replik zum Artikel von Landesrat Kofler vorgeschlagen wurde. Somit stimmen jetzt zum so abgeänderten Artikel 3 ab: bei 3 Enthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 4

Kapitalzuschüsse zur Förderung der Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen bei Gebäuden

- 1. Zur Förderung von Maßnahmen zur gezielten Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energienutzung, zur Nutzung der in Artikel 1 genannten Energiequellen bei der Klimatisierung und bei der Beleuchtung von Gebäuden - auch solchen für die Industrie, das Handwerk, den Handel, den Fremdenverkehr, den Sport und die Landwirtschaft - sowie bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Warmwasserbereitung in Wohngebäuden und in Gebäuden, die der Industrie, dem Handwerk, dem Handel, dem Fremdenverkehr, dem Sport und der Landwirtschaft dienen, können Kapitalzuschüsse im Höchstausmaß von dreißig Prozent gewährt werden.*
- 2. Die Zuschüsse werden auf die als zulässig anerkannten Investitionskosten berechnet und für folgende Maßnahmen gewährt:*
 - a) Wärmedämmung bestehender Gebäude, die ein Mindestalter von zehn Jahren aufweisen müssen, die eine Energieeinsparung von nicht weniger als zwanzig Prozent ermöglicht und nach den technischen Vorschriften laut Anlage A durchgeführt wird. Für den Einbau von Doppelverglasungen wird der Zuschuß gezahlt, wenn der Einbau alle oder den restlichen Teil der Öffnungen ins Freie von Räumen betrifft, die von derselben Heizanlage geheizt werden;*
 - b) Einbau neuer Wärmeerzeuger mit hohem Wirkungsgrad, die bei Dauerbetrieb einen mit der direkten Methode zu ermittelnden Wirkungsgrad von wenigstens neunzig Prozent haben, in bestehenden Bauten sowie Einbau von neuen Gasheizkesseln mit hohem Wirkungsgrad als Ersatz bereits vorhandener autonomer Heizungen;*
 - c) Einbau von Wärmepumpen für Raumheizung oder Warmwasserbereitung oder von Anlagen zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen, die nicht weniger als dreißig Prozent des Wärmebedarfs der betreffenden Anlage erbringen;*
 - d) Einbau von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Elektroenergie und Wärme;*
 - e) Einbau von photovoltaischen Anlagen und Windkraftwerken zur Erzeugung von Elektroenergie; für diese Maßnahmen kann der Zuschuß bis auf achtzig Prozent angehoben werden;*
 - f) Einbau von integrierten Regel- und Maßsystemen und von Vorrichtungen zur differenzierten Messung des Wärmeverbrauchs sowie des Wärme- und Warmwasserverbrauchs für jede einzelne Baueinheit, Einbau von Fernregel- und Fernkontrollsystemen für die Klimatisierung sowie Umbau von zentralen oder einzelnen Anlagen für die Zwecke laut Artikel 1;*

- g) Umbau von zentralen Heizanlagen in Gebäuden mit mehreren Baueinheiten in unabhängige, jeweils für eine Baueinheit vorgesehene Gasheizungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlagen mit automatischer Raumtemperaturregelung und eigenem Gaszähler; ausgeschlossen sind jene Baueinheiten, die sich in den vom Land Südtirol festgelegten Gebieten befinden, die von einem Fernheizungsnetz versorgt sind;
- h) jede weitere Maßnahme, durch die wenigstens dreißig Prozent Energie eingespart wird.
3. Ergreift ein Vermieter städtischer Gebäude eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen, so wird Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 1978, Nr. 392, angewandt.

Contributi in conto capitale a sostegno dell'utilizzo delle fonti rinnovabili di energia nell'edilizia

1. Al fine di incentivare la realizzazione di iniziative volte a ridurre il consumo specifico di energia, il miglioramento dell'efficienza energetica, l'utilizzo delle fonti di energia di cui all'articolo 1, nella climatizzazione e nella illuminazione degli ambienti, anche adibiti ad uso industriale, artigianale, commerciale, turistico, sportivo ed agricolo, nonché nella produzione di energia elettrica e di acqua calda sanitaria nelle abitazioni adibite a uso civile e ad uso industriale, artigianale, commerciale, turistico, sportivo ed agricolo, possono essere concessi contributi in conto capitale nella misura massima del trenta per cento.
2. I contributi commisurati alla spesa di investimento ritenuta ammissibile sono riferibili a ciascuno dei seguenti interventi:
- a) coibentazione negli edifici esistenti da almeno dieci anni che consenta un risparmio di energia non inferiore al venti per cento ed effettuata secondo le regole tecniche di cui all'allegata tabella A. L'installazione di doppi vetri è ammessa all'incentivo quando è riferita alla generalità o al completamento delle aperture verso l'esterno dei vani serviti dalla medesima centrale termica;
- b) installazioni di nuovi generatori di calore ad alto rendimento, che in condizioni di regime presentino un rendimento misurato con metodo diretto, non inferiore al novanta per cento, negli edifici esistenti, nonché installazioni di nuovi generatori di calore ad alto rendimento alimentati a metano in sostituzione di esistenti riscaldamenti autonomi;
- c) installazione di pompe di calore per riscaldamento ambiente o acqua sanitaria o di impianti per l'utilizzo di fonti rinnovabili di energia che consentono la copertura almeno del trenta per cento del fabbisogno termico dell'impianto in cui è attuato l'intervento;
- d) installazione di apparecchiature per la produzione combinata di energia elettrica e calore;
- e) installazione di impianti fotovoltaici o eolici per la produzione di energia elettrica; per tali interventi il contributo può essere elevato fino all'ottanta per cento;
- f) installazione di sistemi di controllo integrati e di contabilizzazione differenziata dei consumi di calore nonché di calore e acqua sanitaria

di ogni singola unità immobiliare, di sistemi telematici per il controllo e la conduzione degli impianti di climatizzazione nonché trasformazione di impianti centralizzati o autonomi per conseguire gli obiettivi di cui all'articolo 1;

g) trasformazione di impianti centralizzati di riscaldamento in impianti indipendenti a gas per il riscaldamento e/o la produzione di acqua calda sanitaria dotati di sistema automatico di regolazione della temperatura, inseriti in edifici composti da più unità immobiliari, con determinazione dei consumi per le singole unità immobiliari, escluse quelle situate nelle aree individuate dalla Provincia autonoma di Bolzano servite da reti di teleriscaldamento;

h) ogni altro intervento che garantisca un risparmio di energia non inferiore al trenta per cento.

3. Nel caso di effettuazione da parte del locatore di immobili urbani di interventi compresi tra quelli di cui al comma 1 si applica l'articolo 23 della legge 27 luglio 1978, n. 392.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

SANDRO PELLEGRINI

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: A questo articolo è stato presentato un emendamento da parte dei consiglieri Bolzonello e Montali che suona come segue: Articolo 4, secondo comma, lettera a): L'ultima frase è stralciata.

Artikel 4, Absatz 2, Buchstabe a): Der letzte Satz ist gestrichen.

Volevo fare presente un particolare di carattere tecnico. Nel comma 2, lettera a), si fa riferimento ad un'"*allegata tabella A*", ma questa tabella non è stata distribuita. Vi prego di fare riferimento alla tabella che vi viene consegnata in questo momento e di considerare la legge completa di questa tabella della quale appunto si fa riferimento in questo articolo 4, comma 2, lettera a).

La parola all'assessore Kofler per un chiarimento.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich möchte etwas klären. Die Tabelle war beim Gesetzentwurf sehr wohl dabei, nur ist sie beim Bericht, den die zweite Gesetzgebungskommission über das Gesetz gemacht hat, nicht mehr dabei gewesen. Es ist also nicht so, daß die Damen und Herren Kollegen die Tabelle mit dem Gesetzentwurf nicht bekommen hätten. Beim Gesetzentwurf war sie dabei; sie ist nur beim Bericht der Gesetzgebungskommission vergessen worden.

PRESIDENTE: Chi chiede la parola sull'emendamento? Il consigliere Bolzonello ha la parola.

BOLZONELLO (MSI-DN): Prendo la parola sull'emendamento, signor Presidente, per illustrarlo molto brevemente. Che cosa accadeva fino ad oggi? Accadeva che il singolo inquilino di un appartamento in condominio aveva la possibilità di accedere al contributo per

il risparmio energetico qualora avesse sostituito nel proprio alloggio i serramenti con dei requisiti tecnici in grado di arrivare ad un risparmio energetico. Da quanto mi risulta, molti hanno attinto e ottenuto questo tipo di contributo. Con questo provvedimento si vuole arrivare a far sì che solamente un edificio intero possa accedere a questo contributo, ovvero solamente quando tutti i condomini di uno stesso edificio intendono sostituire i serramenti. Chi vive in condominio sa benissimo quali siano le difficoltà per poter raggiungere l'unanimità. Evidentemente per fare dei lavori di sostituzione di serramenti in un alloggio di proprietà è chiaro che vi deve essere l'assenso del proprietario, dato che solo nel caso in cui si coinvolgesse il fattore di immagine esterno si potrebbe agire diversamente. Tuttavia è difficile arrivare ad un assenso da parte di tutti, soprattutto in presenza di condomini come quelli delle città principali.

Noi chiediamo con questo emendamento di tornare alla situazione preesistente, ovvero che possano accedere ai contributi per il risparmio energetico anche i singoli proprietari di appartamenti che intendono sostituire i propri serramenti. Mi pare di chiedere una cosa estremamente chiara e semplice, che soprattutto non sarà discriminante per i condomini di edifici. Qualora passasse questo provvedimento di legge con questo contenuto inevitabilmente si creerebbero degli attriti nel caso in cui un condomino si opponesse alla sostituzione.

ZENDRON (GAF-GVA): Brevemente per dire che noi appoggiamo e voteremo a favore di questo emendamento per le ragioni che ho spiegato in sede di discussione generale e che vorrei qui sinteticamente ripetere, per sostenere quanto proposto dall'emendamento, il quale non contiene grandissime novità. L'unica grande novità è forse quella dell'inserimento delle verande, che è un fatto positivo; inoltre ci sono degli aggiustamenti e dei miglioramenti.

Questo, però, mi sembra un passo indietro rispetto al passato, perché in effetti non tiene conto della situazione che c'è nei centri maggiori dove esistono condomini o palazzi di una certa dimensione. Ho avuto modo di osservare, ma vorrei veramente che l'assessore Kofler ci facesse sopra una riflessione, che nelle situazioni in cui ci sono edifici grandi - posso capire la sua intenzione ed è anche giusto che se tre condomini di un intero edificio cambiano le finestre non si otterrebbe lo stesso risultato come se le cambiassero tutti - un certo effetto sicuramente lo si otterrebbe. Inoltre occorre dire che le persone non hanno il denaro disponibile nello stesso momento: c'è chi lo ha prima e chi lo ha dopo. Però questo è anche un modo per invogliare la gente a sostituire le finestre, perché guardando quello che fanno gli altri sono spinti a fare altrettanto assumendosi la propria responsabilità nei riguardi del risparmio energetico. La Provincia non fa un regalo; dà semplicemente un contributo. Poi il singolo o la famiglia deve contribuire con il suo.

Credo che molti di noi che abitano nei condomini a Bolzano, a Merano o in altre città grandi, abbiano visto come dopo il primo che ha sostituito le finestre piano piano sono arrivati anche gli altri. Non si può pretendere che la gente abbia i soldi tutti nello stesso momento. Se uno ha una casa unifamiliare è chiaro che si arrangia, però nelle situazioni di convivenza mi sembra veramente un errore insistere. Poi lo fanno anche le persone che sono in affitto, non solamente i condomini proprietari.

Mi sembra che questo cambiamento, che è stato introdotto rispetto alla legge precedente sia un errore. Invito pertanto l'assessore a fare una riflessione su questo punto. Non

si capisce per quale motivo non si debba fare una politica che guardi avanti e si debba pretendere tutto e subito. Secondo quanto scritto qui nel caso di un edificio con 20 appartamenti, se c'è una persona che non ha i soldi o non vuole, perché in quel momento non ha la disponibilità finanziaria per fare il cambiamento, tutti gli altri non lo possono fare. Questa non mi pare che sia una cosa ragionevole. Secondo me, l'incentivo è quello di far cambiare la mentalità per avviarsi su di una certa strada. Se il risultato a cui tende l'assessore Kofler lo ha fra cinque anni è comunque un vantaggio. Il fatto di mettere delle finestre per il risparmio energetico sicuramente non ha lo stesso effetto se si fa in una sola parte anziché in tutto il palazzo, però ha comunque un certo effetto. Il fatto di avere un risultato per un inquilino significa anche che gli altri prendono esempio.

Non si capisce nemmeno, perché la Provincia debba sostenere di più chi vive in una situazione di casa unifamiliare rispetto a chi vive in condominio. Dal punto di vista anche solo della politica energetica, la proposta di Bolzonello di cambiare questa impostazione per tornare alla vecchia norma è da condividere.

MONTALI (MSI-DN): Aggiungo poche riflessioni alle tesi sostenute con l'emendamento di Bolzonello e affiancate con molta logica e criterio dalla consigliere Zendron. C'è una constatazione a sostegno del ritorno alla vecchia situazione, constatazione che i colleghi non hanno fatto: in un condominio, assessore Kofler, dove già altri - questo è già successo - hanno individualmente ottenuto il contributo per il risparmio energetico: quello del primo piano, quello del terzo, quello del quinto, ecc., trova giusto e logico che queste persone, perché l'hanno fatto prima del varo di questa nuova legge, abbiano potuto ottenere il contributo singolarmente e adesso invece gli altri cinque del condominio, che prima non hanno fatto la domanda, devono essere tutti d'accordo? Questa legge riguarda il risparmio energetico, per cui ad un certo punto l'appartamento del secondo piano, che senza avere il contributo si fa da solo i lavori, perché i casi sono due: o non avendo il contributo pensa di non fare i doppi vetri, oppure dice che se la Provincia non gli dà il contributo se li fa da solo i lavori, in entrambi i casi non si determina forse un risparmio energetico in quell'edificio? Allora noi perseguiamo il risparmio energetico o no? Se lo fa a spese sue determina comunque un risparmio energetico, che va a beneficio dei cinque che hanno deciso di non farlo; se lo fa con il contributo della Provincia, come avveniva prima, determina un risparmio energetico a beneficio dell'intero condominio e tale risparmio è alla base della legge che Lei ha presentato, assessore. Se non ci sono cinque, sei o otto che lo fanno tutti assieme, non mi interessa il risparmio energetico di quel condominio. Non so se questa logica allora faccia parte di questa innovazione!

Pertanto rimanere con le vecchie convinzioni dovrebbe essere un fatto logico. Se non è logico per la maggioranza, perché ho visto che Lei si è rivolto al capogruppo del Suo partito, il quale, giudicando senza dare nessuna motivazione, ha scosso la testa dicendo di no, queste cose non vanno mantenute. Mi pare, però, che l'intervento di Bolzonello, l'intervento della Zendron e modestamente credo anche il mio, siano degli interventi che seguono una logica, cioè una logica nell'interpretazione della legge.

BENEDIKTER (UFS): Aufgrund der Debatte fühle ich mich veranlaßt, auch zu dieser Sache Stellung zu nehmen. Mir kommt es richtig vor, was da vorgesehen ist, daß man

für die Zukunft verlangt, damit ein Beitrag gegeben wird, muß das ganze Gebäude abgeschirmt werden und nicht nur zum Beispiel auf sechs Stockwerke drei, denn der Hauseigentümer oder der Wohnungseigentümer hat ja an sich einen Vorteil von der Dämmung, unabhängig ob ein Beitrag gegeben wird oder nicht. Auch wenn es keine Beiträge dafür gäbe, glaube ich, würden es viele machen. Daß man dann sagt...

MONTALI (MSI-DN): Il riscaldamento lo pagano gli affittuari non il proprietario della casa!

BENEDIKTER (UFS): Ja, selbstverständlich.

MONTALI (MSI-DN): Allora?

BENEDIKTER (UFS): ... Ihr wollt für diese Maßnahme, für diese Wärmedämmung, den Beitrag haben, aber bitte dann sorgt dafür, daß das ganze Gebäude isoliert wird. Damit der Beitrag der öffentlichen Hand gewährt wird, soll das ganze Gebäude isoliert werden, denn dann wird tatsächlich etwas erreicht, und nicht nur meinetwegen die Hälfte der Wohnungen und die andere Hälfte nicht. Dann hätten wir wieder den Ausgleich da, der nicht gerade auf das Energiesparen hinausläuft.

Aber ich habe geltend gemacht, im Staatsgesetz ist, ich glaube gerade in diesem Zusammenhang, unter anderem im Artikel 26 vorgesehen - und ich habe gefragt, warum das nicht übernommen wird; das hätte man übernehmen können -: *"Für Neuerungen hinsichtlich der Regelung der Heizung, Verrechnung des Wärmeverbrauches und diesbezügliche Verteilung auf die Miteigentümer entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit"*. Also es genügt die einfache Mehrheit. Ich glaube das wäre auch zielführend, daß nicht zwei Drittel oder so vorgesehen sind. Das ist im Staatsgesetz vorgegeben, damit solche Maßnahmen leichter für das ganze Haus getroffen werden können. Es steht da: *"Per le innovazioni relative all'adozione di sistemi di termoregolazione e di contabilizzazione del calore e per il conseguente riparto degli oneri di riscaldamento in base al consumo effettivamente registrato, l'assemblea di condominio decide a maggioranza in deroga agli articoli 1120 e 1136 del Codice Civile"*. Das Staatsgesetz sieht eigens vor, daß sogar vom Bürgerlichen Gesetzbuch, von der Grundsatzbestimmung abgegangen werden kann, damit leichter eine Wärmedämmungsregelung für das ganze Haus zustandekommt. An sich hat es wenig Sinn, von fünf Wohnungen nur zwei Wohnungen zu dämmen und die anderen nicht. Wenn schon soll das ganze Haus gedämmt werden. Und wenn die öffentliche Hand Beiträge dafür gibt, dann ist richtig, kommt mir vor, daß man sagt, das ganze Haus soll es machen und nicht teils, teils, wo es sich dann wieder gegenseitig aufhebt.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich gebe gerne eine Erläuterung. Was den Artikel 26 des Staatsgesetzes anbelangt, so weisen wir darauf hin, daß er bei uns gelten soll, wo es um gemeinsame Gebäudeteile geht. Im zweiten Absatz von Artikel 3 haben wir einen solchen Verweis enthalten.

Im übrigen aber bezieht sich der Artikel 26, fünfter Absatz, den Kollege Benedikter gerade zitiert hat, nur auf die sogenannte *"termoregolazione"* und *"contabilizzazione"*. Also,

wenn man Regelsysteme einbaut, um in einer Heizung, aufgrund der Tausendstel Anteile, bessere Verrechnungen anstellen zu können, so gilt diese Regelung.

Ich wollte aber schon bei dieser Gelegenheit uns allen in Erinnerung rufen, bei dieser Diskussion "*Soll man auch teilweise Doppelverglasung usw. zur Beitragsgewährung zulassen oder nicht?*", daß wir über ein Energiespargesetz diskutieren. Und wenn uns das Energiesparen am Herzen liegt und nicht nur eine Beitragsvergabe im sogenannten Gießkannensystem, dann müssen wir doch diejenigen Maßnahmen vorziehen, die tatsächlich zu einer relevanten Energieeinsparung führen und dann müssen wir - und in diesem Zusammenhang darf ich sagen, daß diese Regelung und diese Bestimmung gerade aufgrund der Erfahrungen, die in den letzten Jahren mit den Gesuchen gemacht worden sind, gereift ist - Anreize bieten, damit nicht nur die Fenster bei alten Gebäuden ausgetauscht werden, sondern daß insgesamt eine Isolierung an den Außenmauern der Gebäude angebracht wird. Und wenn wir diesen Anreiz schaffen wollen, so dürfen wir nicht Förderungen vorsehen, wenn nur einzelne Fensterreihen mit einem neuen Fenster ersetzt werden, das eben dann auch Doppelverglasung hat, aber es ist inzwischen halt einmal ein neues Fenster, daß eben solche Maßnahmen nur getroffen werden. Ich darf auch in Erinnerung rufen, daß von den Förderungsmitteln, die aus dem Landeshaushalt für solche Energiesparmaßnahmen ausgegeben werden, etwas unterschiedlich je nach Bezugsjahr, aber so um die 40 % für Doppelverglasungen ausgegeben worden sind und daß damit nur etwa 10 %, jetzt ganz grob gesagt, der gesamten Energieeinsparung, die man mit den Haushaltsmitteln erreicht hat, erzielt werden konnte. Das heißt, daß energietechnisch gesehen der Austausch von Fenstern allein eigentlich sehr wenig bringt und verhältnismäßig viel kostet. Deswegen sollen wir Anreize schaffen, daß wir weniger Mittel für solche Fensteraustauschaktionen zur Verfügung stellen und mehr Anreize bieten, daß die Leute etwas bekommen, die tatsächlich eine Gesamtmaßnahme setzen und zum Fensteraustausch dazu eben auch die Außenwände isolieren und somit eben tatsächlich in energietechnischer Hinsicht etwas getan haben.

Deswegen ersuche ich, diesem Abänderungsantrag nicht zuzustimmen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'emendamento: respinto con 5 voti favorevoli, 1 astensione e i rimanenti voti contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo? Il consigliere Montali ha la parola.

MONTALI (MSI-DN): Vorrei fare una considerazione, che potrebbe, fatta adesso dopo la votazione negativa sull'emendamento Bolzonello, evidenziare la Sua tendenza. Io nella legge avrei inserito anche un articolo che escludesse la possibile speculazione dei costruttori nei confronti delle nuove case, quelle che saranno costruite a partire da domani. Lei pensa, assessore Kofler, che oggi in Alto Adige, non a Caserta o in un'altra città dove i trentini possono andare a fare eleggere i suoi senatori, non si potrebbe andare ad avere caldo o freddo a seconda della coibentazione? Non pensa che oggi ci potrebbe essere un costruttore, a meno che non arrivi ad una speculazione per aggirare la Sua legge, che costruisce case senza i doppi vetri? Qui stiamo infatti parlando di doppi vetri. Lei, assessore Kofler, comprerebbe da un costruttore un appartamento a Bolzano o anche in un comune a mille metri di altezza con i vetri semplici? Secondo Lei un costruttore si permetterebbe oggi di offrirLe, signor Kofler, un appartamento a vetri semplici quando il 22 gennaio fuori ci sono 11° sotto zero? Lei compre-

rebbe un appartamento così? Quale costruttore farebbe e Le offrirebbe appartamenti senza i doppi vetri in provincia di Bolzano? A meno che non glielo offra così, anche agli altri 6 che abitano con Lei, dicendo: *"Io ve lo offro a vetri semplici, senza coibentazione, tanto c'è la legge della Provincia, e se siete tutti d'accordo potete chiedere il contributo e io vi tramuto la coibentazione semplice in coibentazione doppia"*. E' una barzelletta quella che sto dicendo oppure ha una sua logica e validità? Mi risponda in merito.

Io ho comprato un appartamento tre anni fa a Merano; l'ho comprato che avevo già 68 anni. Oggi più fortunati di me ci sono giovani che se non hanno l'appartamento non si sposano; si vede che hanno la possibilità di farlo. Ma Lei pensa che io l'avrei acquistato con i vetri semplici? L'ho acquistato con la coibentazione e ho la caldaia a metano. Scusate l'esempio. Non è che questo vuol fare affluire i riflettori sulle mie tesi, ma fa parte di questa logica. Precedentemente abitavo in una casetta con due appartamenti, che aveva una cisterna e la centrale di gasolio; il proprietario di casa ha tramutato la centrale di gasolio in centrale a metano, ha pagato tutte le spese degli allacciamenti, ecc., e ha ricevuto, a norma di legge, di quella precedente, il 30% di sconto sul costo della caldaia. Ciò è stato fatto senza chiedere il permesso ai due affittuari, perché stava al proprietario decidere queste cose. Non ha chiesto agli affittuari se erano d'accordo, perché agli affittuari non è capitato di pagare niente; solo di risparmiare la spesa del combustibile.

Mi fa piacere, collega Benedikter, che abbia contestato il riferimento alla legge n. 26, perché non c'è legge che tenga, se la maggioranza di voti di un condominio imponga ai condomini di sopportare determinate spese che non siano comuni e l'uso del gas, come la quota di gasolio, di luce e di acqua in un condominio viene sopportata singolarmente dai condomini, il richiamo, Benedikter, era completamente fuori luogo. Tu dici che non è vero, mentre io dico che è vero: siamo alla pari. Io sono stato in tanti condomini, ma mai l'amministrazione del condominio ha potuto a maggioranza imporre di cambiare i vetri. Non dire delle sciocchezze! Ho parlato di cambiare i vetri, non di pagare le spese di pulizia delle scale.

La mia annotazione era questa, assessore Kofler. Oggi, pensare che delle case vengano costruite senza la coibentazione è impensabile; talché il criterio dell'emendamento si riferiva ad un fatto di equità nei confronti delle vecchie case costruite così. Ancora oggi, se sono vecchie case a 50 anni da quando sono state costruite, ci sono case in Alto Adige senza doppi vetri, che mi fanno venire i brividi. Se vengono a me, figuriamoci come vengono a quelli che ci abitano.

Per cui era una forma di equità per le vecchie case conservare ancora i benefici che avete dato tre anni fa all'appartamento del secondo piano di via Enrico Toti, n. 12. Questo era il senso, altrimenti questa nuova norma si traduce per quelli che ci hanno pensato in tempo in un aiuto e per gli altri in una "fregatura".

Anche qui Benedikter non mi può smentire il concetto: non si persegue il risparmio energetico, poco che sia, impedendo ad x di fare le cose che vorrebbe fare tramite il contributo; il contributo può darsi che sia un incentivo, ma dire: *"Mettetevi d'accordo con gli altri sei, altrimenti non vi diamo niente"*, non credo sia un incentivo. Comunque è una difficoltà che il singolo che può usufruire di questo incentivo deve sopportare, in quanto è legato al parere di altri quattro. Dopodiché in quell'appartamento incentivi non ci saranno. Allora la legge che persegue questi incentivi non raggiunge, non dico il suo scopo totale

riferito alla casa, ma lo scopo percentuale che si conseguirebbe se si mantenessero le condizioni di 10 giorni fa, quelle condizioni alle quali l'appartamento n. 12 di via Toti avrebbe potuto beneficiare.

BENEDIKTER (UFS): Ich nehme zum zweiten Absatz, Buchstabe b) Stellung, was ich auch schon in meinem Minderheitenbericht getan habe. Da ist von folgendem die Rede: Es werden Zuschüsse gegeben für *"Einbau neuer Wärmeerzeuger mit hohem Wirkungsgrad, die bei Dauerbetrieb einen mit der direkten Methode zu ermittelnden Wirkungsgrad von wenigstens neunzig Prozent haben, in bestehenden Bauten"*. Und dann kommt eine andere Sache.

Im Staatsgesetz, Artikel 8, ist auch der Beitrag vorgesehen, nur wird dort dieser Beitrag nicht nur für bestehende Bauten, sondern auch für Neubauten vorgesehen. Ich frage mich, warum man hier, das was im Buchstaben b) des Artikels 8 des Staatsgesetzes vorgesehen ist, *"installazione di nuovi generatori di calore ad alto rendimento che in condizione di regime presentino un rendimento misurato con metodo diretto non inferiore al 90 %"*, soweit ist alles gleich, *"sia negli edifici di nuova costruzione, sia in quelli esistenti"* nicht übernehmen will - bitte, man könnte selbstverständlich sagen, diejenigen, die neu bauen, das gilt für die Wärmedämmung im allgemeinen; wir haben ja gehört, jene die neu bauen können, müssen die Wintergärten, wenn sie welche machen wollen, einbeziehen in die sogenannte Kubatur, was richtig ist, denn sonst könnte man überhaupt sagen, die Wintergärten können gemacht werden, alt oder neu, unabhängig von der Kubatur; das wäre meines Erachtens wirklich gegen die Bauordnung, gegen die Idee einer Bauordnung - , aber warum man hier also die Neubauten zum Unterschied vom Staatsgesetz nicht berücksichtigen will, nur weil es Neubauten sind.

Im selben Absatz heißt es dann im Landesgesetz - und das ist im Staatsgesetz nicht enthalten: *"... sowie Einbau von neuen Gasheizkesseln mit hohem Wirkungsgrad als Ersatz bereits vorhandener autonomer Heizungen;"*, also die Gasheizkessel. Im italienischen Text ist die Rede von *"generatori di calore ad alto rendimento alimentati a metano"*. Diese werden auf diese Weise besonders gefördert, obwohl das Methan zu den fossilen Energieträgern gehört und an sich, wie wir wissen, insgesamt, grob gesprochen, nicht weniger schädlich ist bzw. nicht weniger beiträgt zum sogenannten Treibhauseffekt, wie eben das Erdöl. Ich wiederhole es nochmals kurz: *"Methan ist als Treibhausgas bei gleicher Menge ungefähr zwanzigmal so wirksam wie Kohlendioxid und seine Konzentration in der Atmosphäre ist in diesem Jahrhundert mit jährlich etwa 1 % schneller angestiegen als je zuvor. Seit die Methankonzentration vor mehr als 100 Jahren zu steigen begann, hat sie sich um das Zweieinhalbfache erhöht. Methan ist nach Kohlendioxid das zweitwichtigste Treibhausgas. Seit Beginn des Industriezeitalters ist es mit 17 % an der strahlungsrelevanten Kraft der Treibhausgase beteiligt. In den 80er Jahren fiel dann der Anteil von Methan an der Verstärkung des Treibhauseffektes hinter den des rasch zunehmenden FCKW's zurück und betrug nur noch 11 %. Aber wenn die gegenwärtigen Trends bei der Zunahme von Kohlendioxid und Methan unverändert anhalten" - was selbstverständlich, wenn man sie fördert, um so mehr gilt - "und die FCKW-Emissionen sich verringern, könnte sich im Jahre 2040 der Anteil des Methans stärker auf den Treibhauseffekt auswirken als der Anteil*

des Kohlendioxids". Das stellt die Akademie der Wissenschaften von Wien fest, die das eigens für Österreich untersucht hat.

Ich sehe nicht ein, warum der Einsatz von Methan bei uns besonders gefördert werden soll. Es geht ja nicht darum, daß man sagt, es soll nicht Methan anstelle von Heizöl gebraucht werden, aber daß man es geradezu fördert, entspricht nicht mehr den inzwischen allgemein gewonnenen Erkenntnissen über die Auswirkungen des Methans, das wie gesagt, letzten Endes, wie es da heißt, nach Kohlendioxid das zweitwichtigste Treibhausgas ist und daß sich im Jahre 2040 der Anteil des Methans stärker auf den Treibhauseffekt auswirken wird als der Anteil des Kohlendioxids.

PETERLINI (SVP): Ich hatte vorhin die Frage gestellt, sie ist leider Gottes noch unbeantwortet geblieben, wieweit die Vorschläge des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz bei der Artikelbehandlung in der Gesetzgebungskommission bereits Berücksichtigung finden konnten oder nicht. Das im generellen.

Speziell wollte ich zum Absatz 2 a) die gleichlautende Frage stellen, die Kollege Benedikter mir jetzt vorweggenommen hat, nämlich, warum bei der Wärmedämmung bestehender Gebäude ein Mindestalter von zehn Jahren vorausgesetzt wird, unabhängig vom Staatsgesetz. Es ist interessant, daß man darauf hinweist, daß das Staatsgesetz diese Grenze nicht vorsieht bzw. aufgehoben hat. Aber die Frage stellt sich auch aus der Vernunft heraus: Warum soll eine Wärmedämmungsmaßnahme zeitlich nur für alte Gebäude gelten und nicht für die jüngeren? Vielleicht werden Sie sagen, die jüngeren haben schon gewisse Auflagen zu beachten. Aber, wenn es trotzdem nützlich ist, dann könnte man ja auf das Alter verzichten.

Und weil ich jetzt gerade bei der Wärmedämmung bin, möchte ich nochmals in diesem Zusammenhang auf die Mauerdicke verweisen. Ich habe auch versucht, mit dem Beamten dies kurz abzuklären. Sie haben vorhin in Zusammenhang mit den Wintergärten und mit der Übergangsmaßnahme argumentiert, daß man sagt, bestehende Gebäude ja, dort spendieren wir das dazu; die neuen Gebäude sollen sich danach ausrichten. Das ist eine Überlegung, die richtig ist für die Wintergärten, nicht genügend ausgereift scheint sie mir zu sein für die Dicke der Mauer. Wir wissen ja, daß alte Gebäude einfach dadurch, daß sie dicke Mauern gehabt haben, unabhängig von den Filtern und sonstigen Isolierstoffen, einen guten Wärmeschutz im Sommer und einen guten Kälteschutz im Winter geboten haben. Heute verzichtet man unter anderem auch darauf, weil man, wenn man eine Mauer dicker als 30 cm macht, das sozusagen auf Kosten der eigenen Kubatur bauen muß. Wenn einer sagt, trotz aller Schall- und Isolierungsmöglichkeiten möchte ich die Mauer dicker machen, weil ich weiß, daß gute dicke Mauern etwas wert sind und besser isolieren als Isolierstoffe; dann mache ich sie zwar dicker, aber das geht mir auf Kosten meiner Kubatur. Und das ist es, was ich ausdrücken möchte. Ich verlange die Antwort nicht unbedingt jetzt bei diesem Gesetzesartikel, Landesrat Kofler, sie soll ohne weiteres überlegt werden, aber möchte doch anregen, daß man diese Überlegung miteinbezieht bei urbanistischen Maßnahmen; es muß ja nicht unbedingt eine alleinige Energiemaßnahme sein, daß man diejenigen belohnt, die wieder nach dem alten System dickere Mauern, also die 30 cm, verwenden und sich nicht aus dem Grund, Kubatur zu sparen, auf das Minimum festlegen.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Die Antwort auf die Frage ist zum Teil schon selber gegeben worden. Die Wandstärke und die Wärmeleitfähigkeit einer Mauer, die zulässig ist, ist gekennzeichnet durch einen sogenannten K-Wert für Techniker, die unter uns sein sollten, und dieser K-Wert ist per Gesetz bereits seit über 10 Jahren festgeschrieben. Und aus diesem Grunde wäre es ganz sicherlich nicht gerechtfertigt, wenn man solche Bauten finanzieren würde. Und da weicht meine Meinung ein bißchen ab vom Kollegen Montali. Es gibt leider Gottes auch in letzter Zeit noch Bauten, die nicht sehr gut gebaut worden sind. Wenn wir jetzt fortlaufend, ohne ein bestimmtes Mindestalter zu verlangen, die Abschottung von Außenmauern, die Wärmedämmung von Außenmauern finanzieren würden, so würden wir gerade diejenigen belohnen, die sich nicht an das Gesetz, das ja schon vorsieht, daß bestimmte Wärmeleitwerte eingehalten werden müssen, gehalten haben. Und da ist eben der Unterschied, ob es sich um Wärmedämmung handelt oder ob es sich um Wärmeerzeuger handelt. Es ist so, daß derjenige prämiert werden soll, der aus sich heraus handelt oder es soll eben ein Anreiz geboten werden, daß die Leute neue Wärmeerzeuger mit einem hohen Wirkungsgrad einbauen. Und da besteht schon der Unterschied. Damit einer nur das macht, was per Gesetz schon vorgeschrieben ist, dafür, glaube ich, brauchen wir nicht mit Steuergeldern Anreize zu schaffen. Wenn jemand aber etwas im Sinne des Energiesparens tut, zu dem er eigentlich gesetzlich nicht verpflichtet wäre, so ist da ein Anreiz im Beitragswege eher gerechtfertigt.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 4: approvato con 7 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 5

Contributi per il contenimento dei consumi energetici nei settori industriale, artigianale e terziario

- 1. Al fine di conseguire gli obiettivi di cui all'articolo 1 nei settori industriale, artigianale e terziario e nella movimentazione dei prodotti possono essere concessi contributi in conto capitale fino al trenta per cento della spesa ammissibile preventivata, per realizzare e modificare impianti fissi, sistemi e componenti.*
- 2. Possono essere ammessi a contributo interventi riguardanti impianti relativi ai servizi generali o al ciclo produttivo che conseguano risparmio di energia attraverso l'utilizzo di fonti rinnovabili di energia o la sostituzione di idrocarburi con altri combustibili.*
- 3. Il contributo è elevabile al cinquanta per cento della spesa ammissibile per la realizzazione di impianti di teleriscaldamento che utilizzino calore recuperabile dalla trasformazione di rifiuti organici e di prodotti vegetali - che crescono nel territorio provinciale - compreso il legno ed i suoi sottoprodotti e derivati.*
- 4. Ai contributi possono essere ammesse le iniziative che conseguono per gli impianti un'economia non inferiore al quindici per cento dei consumi iniziali di idrocarburi e di energia elettrica sia per i servizi generali sia per gli usi industriali, artigianali o di processo e che prevedano un ammortamento quinquennale. Ai fini della valutazione del risparmio di idrocarburi o di energia elettrica, un chilogrammo di idrocarburi viene considerato equivalente a quattro chilowattora di energia elettrica.*

Zuschüsse für die Energieeinsparung in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich

1. Im Sinne der in Artikel 1 angeführten Zielsetzung können in der Industrie, im Handwerk, im Dienstleistungsbereich und bei der Bewegung von Produkten Kapitalzuschüsse bis zu dreißig Prozent der veranschlagten, als zulässig anerkannten Ausgabe gewährt werden, und zwar für den Einsatz oder Umbau von ortsfesten Anlagen von Vorrichtungen oder von Bauelementen.
2. Die Zuschüsse können für Anlagen in den Bereichen Verwaltung oder Produktion gewährt werden, sofern dadurch eine Energieeinsparung durch die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen oder der Ersatz von Kohlenwasserstoffen durch andere Brennstoffe erzielt wird.
3. Der Zuschuß kann auf fünfzig Prozent der als zulässig anerkannten Kosten angehoben werden, wenn Fernheizanlagen eingesetzt werden, bei denen Wärme verwertet wird, welche aus der Umwandlung organischer Abfälle und pflanzlicher Produkte - die im Landesgebiet nachwachsen - einschließlich Holz samt Nebenprodukten und Derivaten, gewonnen wird.
4. Die Zuschüsse können für die Anlagen eine Einsparung von nicht weniger als fünfzehn Prozent des ursprünglichen Verbrauchs an Kohlenwasserstoffen oder Elektroenergie in den Bereichen Verwaltung und Allgemeines sowie in den Bereichen Industrie, Handwerk und Herstellungs- oder Verarbeitungsprozeß erzielen sowie den Nachweis einer fünfjährigen Abschreibung erbringen. Für die Bewertung der Einsparung an Kohlenwasserstoffen oder Elektroenergie entspricht ein kg Kohlenwasserstoffe vier kWh Elektroenergie.

E' stato presentato un emendamento dall'assessore Kofler e dal consigliere Bauer, di cui dò lettura: Articolo 5, comma 3: Dopo le parole "*che crescono nel territorio provinciale*" sono inserite le parole "*o provengono dalla lavorazione*".

Artikel 5, Absatz 3: Nach den Worten "*die im Landesgebiet nachwachsen*" ist einzufügen: "*oder bei der Bearbeitung anfallen*".

Chi chiede la parola sull'emendamento? La parola all'assessore Kofler per l'illustrazione.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich möchte nur kurz erläutern was wir damit meinen. Wir sagen organische Abfälle oder pflanzliche Produkte. Unter "pflanzlichen Produkten" ist vor allem Holz gemeint. Es hat keinen Sinn, wenn wir Anlagen fördern würden, die Holz verwenden, das aus anderen Ländern importiert wird. Und deswegen sagen wir, es muß sich um solche Produkte handeln, die in unserem Landesgebiet nachwachsen. Das wäre im Gesetzentwurf schon enthalten. Aber, und das sieht jetzt der Abänderungsantrag vor, es kann natürlich sein, daß Holz importiert und bei uns verarbeitet wird, und dann ist es selbstverständlich notwendig, daß man diese Abfälle, die bei der Verarbeitung oder Bearbeitung von Holz anfallen, eben auch in solchen förderungswürdigen Anlagen verbrennen kann.

PRESIDENTE: Qualcun altro desidera la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'emendamento: approvato all'unanimità.

Chi chiede la parola sull'articolo 5 così emendato? Il consigliere Benedikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Ich bin im Zusammenhang mit ähnlichen Bemerkungen zum vorherigen Artikel keiner Antwort gewürdigt worden, sei es, warum man die Neubauten ausnimmt, sei es, warum man da eigens die Verwendung von Methan fördert, als ob das nicht auch gleich ein Treibhausgas, nach Kohlendioxid das zweitwichtigste Treibhausgas wäre und sich stärker auf den Treibhauseffekt auswirken wird als der Anteil des Kohlendioxids. Ich bin keiner Antwort gewürdigt worden.

In diesem Artikel heißt es nun im zweiten Absatz: *"Die Zuschüsse können für Anlagen in den Bereichen Verwaltung oder Produktion gewährt werden, sofern dadurch eine Energieeinsparung durch die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen erzielt wird"*. So weit, so gut. Dann steht aber auch: *"...oder der Ersatz von Kohlenwasserstoffen durch andere Brennstoffe"*. Was sind diese "anderen Brennstoffe"? Da wird die Nutzung von Brennstoffen im allgemeinen als förderungswürdig erachtet. Die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen wird mit dem Ersatz von Kohlenwasserstoffen durch andere Brennstoffe gleichgesetzt. Ich komme da nicht mehr mit, ich meine jetzt von der Förderung her gesehen. Daß man die "anderen Brennstoffe" gleichstellt mit der Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen, das widerspricht der Zielsetzung vom ersten Absatz des Artikels 1 ganz klar. Ich weiß, daß im Staatsgesetz ... Das weiß ich schon, ich habe es kontrolliert. Aber es widerspricht auch im Staatsgesetz. Es ist ein Widerspruch, daß man den Einsatz "anderer Brennstoffe" fördert. Ich weiß nicht, ist mit diesen "anderen Brennstoffen" nur das Methan gemeint oder noch etwas anderes - soviel ich weiß, gibt es da nur mehr das Methan -, also wird der Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen gleichgestellt, obwohl es im ersten Absatz des Artikels 1 heißt: *"... fördern die Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung der Energiepolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die rationelle Energieverwendung, die Einschränkung des Energieverbrauches bei der Herstellung und Verwendung von Produkten, die Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen,"* bitte!, und nicht auch die Nutzung anderer Brennstoffe als Kohlenwasserstoffe. Es widerspricht auch der Zielsetzung des Gesetzes. Nach meiner Ansicht müßte dieser Zusatz *"oder der Ersatz von Kohlenwasserstoffen durch andere Brennstoffe"* gestrichen werden.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Mir ist vorhin entgangen, daß ich Dir noch nicht geantwortet hatte in bezug auf die Neubauten, warum wir sagen in Neubauten soll sich jemand einen guten Kessel ganz einfach selbst finanzieren, ohne Landesbeitrag. Wir gehen einfach davon aus, daß wir noch genug Anlagen zu sanieren haben. Aber wenn schon neu gebaut wird und neue Installationen hineinkommen, dann sind wir ganz einfach der Meinung, daß sich da die Leute dies eben schon selbst finanzieren sollen, denn wir dürfen ja nicht vergessen, daß an und für sich die Bauten, sofern es sich um soziale Fälle handelt, über eine andere Schiene der Gesetzgebung mit Beitrag errichtet werden können. Und deshalb war man der Ansicht, daß es nicht richtig wäre, auch für Wärmeerzeugungsanlagen da noch einmal eine Förderung vorzusehen.

Zur Verbrennung von Gas, weil immer wieder auf dies zurückgekehrt wird, vor allem von Dir, lieber Kollege. Ich muß da schon immer ersuchen, zu unterscheiden, ob man Methan insgesamt nimmt oder ob man eben verbranntes Methan nimmt. Und verbranntes Methan hat eben nicht diese Schädlichkeit wie unverbranntes Methan. Das Methan, das entweicht, weil die Förderungsanlagen schlecht sind, das ist sicherlich schädlich, so wie Du es eben auch sagst. Aber ich möchte Dir gerne, sofern Du nicht schon im Besitze dessen bist, zumindest einen Auszug aus diesem Beschluß der Bundesregierung geben, wo ganz eindeutig auf dieses Thema Umwelt und CO-2-Reduzierung eingegangen wird und wo ganz ausdrücklich auch auf den Einsatz von Naturgas eingegangen wird. Ich stelle Dir das sehr gerne zur Verfügung.

Dann zum "*Ersatz von Kohlenwasserstoffen durch andere Brennstoffe*", wie es im zweiten Absatz heißt. Das ist im Staatsgesetz eben auch so drinnen. Darunter wäre mit einer Umschreibung die ganze Biomasse gemeint. Wir haben ausdrücklich noch, weil dies für uns eine besondere Bedeutung hat, das mit dem Holz usw., einmal festhalten wollen. Aber Öl und Gas fällt alles unter die Energiequellen hinein, die eben auch mit Kohlenwasserstoffen arbeiten.

BENEDIKTER (UFS): *(unterbricht)*

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Das ist in der Physik so festgelegt, daß eben die Biomasse damit gemeint sein kann, weil die anderen üblichen Brennstoffe, wie Öl und Gas, alle Kohlenwasserstoffe enthalten. Und diese können also nicht gemeint sein.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 5: approvato con 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 6

Incentivi alla produzione di energia da fonti rinnovabili di energia nel settore agricolo

1. *Al fine di raggiungere gli obiettivi di cui all'articolo 1 nel settore agricolo, possono essere concessi alle imprese agricole singole o associate, a consorzi di imprese agricole, o aventi diritto di uso civico di utilizzo di legname secondo la legge provinciale n. 16 del 12.6.1980, art. 3 comma 2 lettere d) ed f), ovvero a società che offrono e gestiscono il servizio-calore, contributi in conto capitale per la realizzazione di impianti per la produzione o il recupero di energia termica, elettrica - esclusa quella idroelettrica - e meccanica da fonti rinnovabili di energia - compreso il legno ed i suoi sottoprodotti e derivati - nella misura massima del cinquantacinque per cento della spesa ammessa, elevabile al sessantacinque per cento per le cooperative e le interessenze.*
2. *La Giunta provinciale promuove con le associazioni di categoria degli imprenditori agricoli e dei coltivatori accordi tesi all'individuazione di soggetti e strumenti per la realizzazione di interventi di uso razionale dell'energia nel settore agricolo.*
3. *Le incentivazioni di cui al comma 1 non si applicano per la tipologia di interventi considerati all'articolo 4.*

Förderung der Erzeugung von Energie aus regenerationsfähigen Energiequellen in der Landwirtschaft

1. Im Sinne der in Artikel 1 angeführten Zielsetzung können in der Landwirtschaft einzelnen oder zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Unternehmen, Nutzungsberechtigten für Holzbezug laut Landesgesetz vom 12.6.1980, Nr. 16, Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d) und f), landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Gesellschaften, die Wärmeenergie liefern und verwalten, Kapitalzuschüsse von höchstens fünfundfünfzig Prozent der anerkannten Ausgabe für den Einsatz von Anlagen für die Erzeugung oder Wiedergewinnung thermischer, elektrischer - ausgenommen hydroelektrischer - bzw. mechanischer Energie aus regenerationsfähigen Energiequellen - einschließlich Holz samt Nebenprodukten und Derivaten - gewährt werden; der Zuschuß kann für Genossenschaften und Interessensschaften bis auf fünfundsechzig Prozent angehoben werden.
2. Die Landesregierung fördert Abkommen mit den Berufsverbänden der landwirtschaftlichen Unternehmer und der Bauern, durch welche Mittel zur Verwirklichung von Maßnahmen zur rationellen Energienutzung in der Landwirtschaft festgelegt und einschlägig tätige Personen oder andere Rechtsträger ausfindig gemacht werden können.
3. Die Förderung im Sinne von Absatz 1 wird nicht auf die in Artikel 4 angeführten Maßnahmen angewandt.

Chi chiede la parola? Il consigliere Benedikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Es wird in diesem Artikel eigentlich der Artikel 13 des Staatsgesetzes wiederholt. Ich hätte gerne, daß der Landesrat erklärt, warum man - es ist höchstwahrscheinlich richtig - gegenüber dem Text des Staatsgesetzes etwas ausgelassen hat. In unserem Artikel heißt es: "*...landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Gesellschaften, die Wärmeenergie liefern und verwalten, werden Kapitalzuschüsse ... gewährt*". Im Staatsgesetz heißt es, im italienischen Text: "*... ovvero a società che offrono e gestiscono il servizio-calore*" und dann steht: "*... che prevedono la partecipazione dell'ENEL*" - und das ist nach meiner Ansicht sicher nicht notwendig - "*e/o di aziende municipalizzate e/o di altri enti pubblici*". Ich hätte nur gerne die Erklärung, warum man diesen Zusatz ausgelassen hat.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Es geht um die Förderung der Erzeugung von Energien aus regenerationsfähigen Energiequellen in der Landwirtschaft. Wir reden hier nur von der Landwirtschaft. Wir sind eben davon ausgegangen, daß öffentliche Körperschaften, die in Südtirol Landwirtschaft betreiben, an und für sich sehr wenige sind. Und zum Beispiel im Falle des Landes wäre es wohl unsinnig, wenn wir uns selbst Beiträge geben würden für solche Anlagen.

Also das war die Überlegung, daß in der Praxis bei uns eben die Landwirtschaft nicht von öffentlichen Körperschaften gemacht wird.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 6: approvato con 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

*Progetti, interventi e impianti dimostrativi
Studi di fattibilità tecnico-economica*

1. La Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi a fondo perduto, nel limite massimo del cinquanta per cento della spesa ritenuta ammissibile, rispettivamente:

- a) alle aziende pubbliche e private e loro consorzi, ed a consorzi di imprese ed enti pubblici per la progettazione e la realizzazione di impianti con caratteristiche innovative per aspetti tecnici, gestionali o organizzativi, che utilizzino fonti rinnovabili di energia e combustibili non tradizionali ovvero sviluppino prototipi a basso consumo specifico ovvero nuove tecnologie di combustione, di gassificazione, di liquefazione del carbone e di smaltimento delle ceneri, oppure promuovano iniziative utilizzando combustibili non fossili la cui tecnologia non abbia raggiunto la maturità commerciale e di esercizio;
- b) a comuni o loro consorzi, sia direttamente sia tramite loro aziende, nonché all'Istituto per l'edilizia abitativa agevolata o a consorzi tra il menzionato istituto e aziende comunali o la Provincia oppure tra aziende comunali e la Provincia, per studi di fattibilità tecnico-economica per progetti esecutivi di impianti civili, industriali o misti di produzione, di recupero, di trasporto e di distribuzione dell'energia derivante dalla cogenerazione, nonché per iniziative aventi le finalità di cui all'articolo 1.

2. Sono ammessi altresì ai contributi sistemi utilizzando le fonti di energia di origine solare finalizzati a migliorare la qualità dell'ambiente e, in particolare, la potabilizzazione dell'acqua.

3. Per la realizzazione dei progetti di cui al comma 1, lettera b), la Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi in conto capitale nel limite del cinquanta per cento della spesa ritenuta ammissibile.

*Pilotprojekte, -anlagen und -maßnahmen - Untersuchungen über die
Ausführbarkeit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht*

1. Die Landesregierung kann folgenden Einrichtungen verlorene Zuschüsse von höchstens fünfzig Prozent der als zulässig anerkannten Ausgabe vergeben:

- a) öffentlichen und privaten Betrieben und ihren Verbänden sowie Verbänden zwischen Unternehmen und öffentlichen Körperschaften oder Anstalten zur Planung und Verwirklichung von Anlagen, die in technischer, verwaltungsmäßiger oder organisatorischer Hinsicht fortschrittlich gestaltet sind; die Zuschüsse können vergeben werden wenn regenerationsfähige Energiequellen oder nicht konventionelle Brennstoffe verwendet oder Prototypen mit niedrigem Energieverbrauch oder neue Technologien für die Kohlverbrennung, -vergasung und -flüssigmachung und für die Beseitigung der Asche entwickelt oder Initiativen ergriffen werden, bei denen nicht fossile Brennstoffe verwendet werden und die für den Markt oder für den ständigen Betrieb noch nicht ausgereift sind;
- b) den Gemeinden oder Gemeindeverbänden - auch indirekt über Betriebe dieser Körperschaften - sowie dem Institut für geförderten Wohnbau oder einem Verband zwischen dem genannten Institut und gemeindeeigenen Betrieben oder dem Land Südtirol oder zwischen gemeindeeigenen Betrieben und dem Land Südtirol für Untersuchungen über

die technische und wirtschaftliche Ausführbarkeit von Ausführungsplänen für Anlagen für zivile oder industrielle Zwecke oder für beide Bereiche vorgesehene Anlagen zur Erzeugung, Wiedergewinnung, Leitung und Verteilung gekoppelt erzeugter Wärme - und Elektroenergie, sowie für Maßnahmen mit der in Artikel 1 genannten Zielsetzung.

2. Der Zuschuß wird auch für Systeme gewährt, bei denen Solarenergiequellen verwendet werden, die zur Verbesserung der Umweltqualität und im besonderen zur Trinkwasseraufbereitung beitragen.

3. Die Landesregierung kann für die Verwirklichung von Plänen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Kapitalzuschüsse im Ausmaß von höchstens fünfzig Prozent der als zulässig anerkannten Ausgabe gewähren.

Chi chiede la parola? Il consigliere Benedikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Im Buchstaben b) des ersten Absatzes ist die Rede von: *"den Gemeinden oder Gemeindeverbänden - auch indirekt über Betriebe dieser Körperschaften - sowie dem Institut für geförderten Wohnbau oder einem Verband zwischen dem genannten Institut und gemeindeeigenen Betrieben oder dem Land Südtirol oder zwischen gemeindeeigenen Betrieben und dem Land Südtirol ..."* Jetzt werden im Gesetz löblicherweise, gleich im darauffolgenden Artikel, die Artikel 9, 10 und 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, erwähnt, wo eben die Rede ist vom Landesbetrieb, der vorübergehend - und damals ist man davon ausgegangen, das kann auch lange dauern - für die Energieversorgung Südtirols anstelle des ENEL tritt, bis eventuell sich Gemeindebetriebe oder -verbände sich, talschaftsweise zum Beispiel, gebildet haben. Und da hingegen ist die Rede von einem Verband zwischen dem Institut und gemeindeeigenen Betrieben oder dem Land Südtirol. Also das Land Südtirol als solches, als autonome Landesverwaltung, als Verwaltungsstruktur, hat selbstverständlich damit nichts zu tun, in dem Sinne, daß es tätig mitwirken kann an der Energieversorgung und damit auch Energieeinsparung, sondern wenschon nur wenn der Betrieb tatsächlich errichtet wird.

Deswegen habe ich geltend gemacht, daß man auch in diesem Artikel, wie man es dann im Artikel 8 getan hat, den Landesbetrieb im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, Artikel 9, 10 und 13 als solchen erwähnt, damit man versteht, was da gemeint ist. Das Land als solches, als Verwaltung, kann nicht Mitglied eines Verbandes werden, der die Energieversorgung durchführt, Energieversorgung mit allen erdenklichen Vorkehrungen für Energieeinsparung, sondern eben nur der kommende Landesbetrieb und nicht die Provinz. Die Provinz ist nicht der Landesbetrieb. Die Provinz als solche, unabhängig jetzt von diesen Durchführungsbestimmungen, hat auch in keiner Weise diese Aufgabe irgendwo wahrgenommen. Das könnte sie auch nicht. Dann müßte sie ad hoc einen solchen Betrieb, unabhängig von den Durchführungsbestimmungen, errichten. Müßte man sehen, ob sie das tun könnte. Aber sie müßte einen eigenen Betrieb errichten, aber nicht als Provinz, als Landesverwaltung. "Aziende comunali", Verband zwischen dem genannten Institut und gemeindeeigenen Betrieben oder zwischen gemeindeeigenen Betrieben und dem Land Südtirol, also wenn schon der Landesbetrieb, der im nächsten Artikel tatsächlich genannt wird.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich glaube schon, daß in Erwartung dieser Gesamtregelung, auf die im D.P.R. 235 Bezug genommen wird, das Land einer solchen Konstellation, wie sie zum Beispiel, nur um ein Beispiel zu nennen, zwischen Institut und was weiß ich, eine andere Gemeinde, Institut, Gemeinde Bozen und Land, schon zum heutigen Zeitpunkt - und das Land zwar als Land eben - beitreten könnte. Man hat, als man diesen Artikel geschrieben hat, eben konkret an eine Einrichtung gedacht, jene in Bozen-Süd, unter Einbeziehung von Institut für geförderten Wohnbau, der Handelszone Bozen-Süd und eventuellen anderen Anlagen, die eben dort entstehen könnten, Verbrennungsofen usw. Da hat man gemeint, daß man ein solches Instrumentarium haben sollte. Und weil hierfür sicherlich Studien, Versuchsprojekte und anderes mehr notwendig wären, hat man dies eben ausdrücklich so formuliert, und dabei eben tatsächlich das Land als solches gemeint und nicht das Land erst in der Phase, wie sie dann aufgrund vom D.P.R. 235 vorstellbar wäre, wenn eben sozusagen diese Durchführungsbestimmung in die Tat umgesetzt wird.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 7: approvato con 6 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 8

Contributi per riattivazione e costruzione di impianti idroelettrici

1. Nel rispetto di quanto disposto dagli articoli 1, 4, 6, 9, 10 e 13 del decreto del Presidente della Repubblica 26 marzo 1977, n. 235, e dal piano generale per l'utilizzazione della acque pubbliche, la Giunta provinciale è autorizzata a concedere un contributo nella misura massima del trenta per cento delle spese ritenute ammissibili per le iniziative riguardanti:

- a) la riattivazione di impianti idroelettrici che utilizzano concessioni di piccole derivazioni d'acqua;*
- b) la costruzione di nuovi impianti nonché il potenziamento di impianti esistenti, che utilizzino concessioni di piccole derivazioni d'acqua;*
- c) la costruzione di nuovi impianti nonché il potenziamento di impianti esistenti, che utilizzino concessione o autorizzazioni provvisorie di grandi derivazioni d'acqua rilasciate ad enti locali.*

2. Il limite del contributo di cui al comma precedente è elevato fino ad un massimo dell'ottanta per cento per la produzione di energia idroelettrica utilizzata da:

- a) edifici rurali non elettrificati, abitati stabilmente dal conduttore del relativo fondo;*
- b) malghe sprovviste del servizio elettrico;*
- c) rifugi alpini sprovvisti del servizio elettrico.*

3. I contributi di cui ai commi 1 e 2 possono essere concessi ai soggetti e alle società consorziate che producono energia elettrica per destinarla ad usi propri o per cederla in tutto o in parte all'ENEL, agli enti locali e rispettivamente all'azienda provinciale, ai sensi degli articoli 9, 10 e 13 del decreto del Presidente della Repubblica n. 235/1977 e alle condizioni previste dall'articolo 22 della legge 9 gennaio 1991, n. 9.

4. Sono ammesse a contributo anche le domande per impianti idroelettrici che utilizzino acque non comprese nell'elenco delle acque pubbliche, purché destinati a fornire energia a insediamenti sprovvisti del servizio elettrico.

5. Qualora si verifichi un aumento maggiore del dieci per cento del costo approvato delle opere ammesse a contributo, la Giunta provinciale, accertata e verificata da parte dell'ufficio competente la regolare esecuzione delle opere, può approvare l'aumento e concedere, sulla maggiorazione della spesa accertata e ritenuta ammissibile, un contributo integrativo.

6. La disposizione di cui al comma 5 si applica altresì per gli impianti idroelettrici che abbiano già beneficiato di un contributo ai sensi delle leggi provinciali 16 maggio 1983, n. 12 e 5 maggio 1987, n. 11.

7. I concessionari di derivazioni d'acqua a scopo idroelettrico con potenza nominale media superiore a kW 220, che usufruiscono di un contributo provinciale ai sensi della presente legge provinciale, sono obbligati a fornire alla Provincia autonoma di Bolzano il triplo della quantità di energia prevista dall'articolo 1 della legge provinciale 30 agosto 1972, n. 18 e successive modifiche e con le stesse modalità previste nella legge stessa.

Zuschüsse für die Wiederinbetriebnahme und die Errichtung von Wasserkraftwerken

1. Unter Beachtung der Artikel 1, 4, 6, 9, 10 und 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, sowie des Gesamtplanes für die Nutzung der öffentlichen Gewässer kann die Landesregierung einen Zuschuß von höchstens dreißig Prozent der als zulässig anerkannten Ausgabe für folgende Maßnahmen gewähren:

- a) die Wiederinbetriebnahme von Wasserkraftwerken, für die Konzessionen für kleine Wasserleitung erteilt wurden;
- b) die Errichtung neuer sowie der Ausbau bestehender Wasserkraftwerke, für die Konzessionen für kleine Wasserableitungen erteilt wurden;
- c) die Errichtung neuer sowie der Ausbau bestehender Wasserkraftwerke, für die örtlichen Körperschaften eine Konzession oder vorläufige Genehmigung für große Wasserableitungen erteilt worden ist.

2. Das in Absatz 1 vorgesehene Höchstmaß des Zuschusses wird auf höchstens achtzig Prozent angehoben, wenn durch die Wasserkraft Elektroenergie erzeugt wird, die verwendet wird für:

- a) landwirtschaftliche Gebäude, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind und von der Person bewohnt werden, welche den dazugehörigen Grund bewirtschaftet;
- b) Almhütten, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind.
- c) Schutzhütten, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zuschüsse können Personen und den zu Verbänden zusammengeschlossenen Gesellschaften gewährt werden, die Elektroenergie entweder für den eigenen Gebrauch erzeugen oder ganz oder teilweise dem ENEL, den örtlichen Körperschaften oder dem Landesbetrieb im Sinne der Artikel 9, 10 und 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 235/1977, und zu den Bedingungen laut Artikel 22 des Gesetzes vom 9. Jänner 1991, Nr. 9, abtreten.

4. Gesuche um Zuschüsse für Wasserkraftwerke, die Gewässer nutzen, welche nicht im Verzeichnis der öffentlichen Gewässer eingetragen sind,

können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die betroffene Ansiedlung nicht an das Stromnetz angeschlossen ist.

5. Falls eine mehr als zehnprozentige Steigerung der genehmigten Kosten der für den Zuschuß vorgesehenen Arbeiten eintreten sollte, kann die Landesregierung - nachdem das zuständige Amt die ordentliche Ausführung der Arbeiten festgestellt und überprüft hat - diese Steigerung bewilligen und für den ermittelten und als zulässig anerkannten Mehrbetrag einen zusätzlichen Zuschuß gewähren.

6. Absatz 5 wird auch auf Wasserkraftwerke angewandt, die bereits einen Zuschuß im Sinne der Landesgesetze vom 16. Mai 1983, Nr. 12, und vom 5. Mai 1987, Nr. 11 bezogen haben.

7. Die Inhaber von Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie für Kraftwerke mit einer mittleren Nennleistung von mehr als 220 kW, die von der Landesverwaltung einen Zuschuß im Sinne des gegenständlichen Landesgesetzes beziehen, sind verpflichtet, dem Land das Dreifache dessen an Energie, was in Artikel 1 des Landesgesetzes vom 30. August 1972, Nr. 18, in geltender Fassung, vorgesehen ist, zu den dort beschriebenen Bedingungen zu liefern.

Chi chiede la parola? Il consigliere Benedikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Es soll heute ja um sechs Uhr Schluß gemacht werden. Ich würde den Landesrat ersuchen, hier wirklich bis morgen zu überlegen, denn in diesem Artikel sind zwei Bestimmungen enthalten, eine, die unsere Autonomie schmälert - ich werde dann näher darauf eingehen; ich habe es ja im Minderheitenbericht schon angeführt - und die andere, die nach meiner Ansicht sicher zur Rückverweisung führt aus diesem Grunde.

Ihr führt im ersten Absatz richtig die Artikel 1, 4, 6, 9, 10 und 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 235 vom 26. März 1977 an, wo eben diese eigenständige Energieversorgung vorgesehen ist - ich kann sagen, daß ich das besonders betrieben habe - und wo es dann heißt, es wird ein Komitee eingesetzt beim Regierungskommissär, mit dem Land und dem Regierungskommissär, das festsetzt: Womit soll das Land die eigenständige Energieversorgung besorgen? Ja, selbstverständlich nicht mit dem Strom, der vom ENEL schon vereinnahmt worden ist, nicht mit dem Strom, der von der MONTEDISON SELM, solange sie die Konzession hat, verwaltet wird, sondern mit dem, der übrigbleibt. Und übrig bleibt bis auf heute nur rund 700 Millionen Kilowattstunden. Dazukommen sollen dann einige Konzessionen, die bei der SELM ablaufen und die dann nicht vom Staat vereinnahmt werden, sondern weitergegeben werden an die Provinz oder an Gemeindeverbände. Und es steht dort ausdrücklich: Alle Energieerzeugungsbetriebe - das ENEL, ist ja dort vorgesehen, daß es seine Energieverteilungsbetriebe aller Art abgibt an die Provinz; das ist vorgesehen; und die Provinz übernimmt das usw. -, und es gibt ja die Privaten auch, die nicht nationalisiert worden sind, die haben den Strom für die Landesversorgung abzugeben, für die Deckung des Landesbedarfes, nicht dem ENEL abzuliefern, sondern dem Landesbetrieb oder einem Gemeindebetrieb, solange dieser Strom nicht den Landesbedarf überschreitet, was selbstverständlich bei weitem nicht der Fall ist. Da können noch Milliarden dazukommen.

Und jetzt sehen wir im dritten Absatz dieses Artikels vor: *"Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zuschüsse können Personen und den zu Verbänden zusammengeschlossenen*

Gesellschaften gewährt werden, die Elektroenergie entweder für den eigenen Gebrauch erzeugen oder ganz oder teilweise dem ENEL, den örtlichen Körperschaften oder dem Landesbetrieb abtreten". Das ENEL darf nicht erwähnt werden, denn sonst stimmt es ja mit diesen Durchführungsbestimmungen nicht überein, denn aufgrund der Durchführungsbestimmungen gibt es keine Abgabe des Stroms an das ENEL. Wir würden da etwas einführen, was gegen den Wortlaut der Durchführungsbestimmung ist, daß diese Privaten, die da Strom erzeugen, *"Personen und den zu Verbänden zusammengeschlossenen Gesellschaften"*, Überschußstrom an das ENEL oder an die Gemeindewerke oder den Landesbetrieb abgeben können. Wenn wir das zugeben, dann verletzen wir eine Durchführungsbestimmung, die zu unserem Gunsten erzielt worden ist, wenn wir zugeben, daß an das ENEL abgetreten werden kann.

Die andere Bestimmung im siebten Absatz sagt *"Die Inhaber von Konzessionen für Wasserableitung zur Erzeugung elektrischer Energie für Kraftwerke mit einer mittleren Nennleistung von mehr als 220 Kilowatt, die von der Landesverwaltung einen Zuschuß im Sinne des gegenständlichen Landesgesetzes beziehen, sind verpflichtet, dem Land das Dreifache dessen an Energie zu liefern, was in Artikel 1 des Landesgesetzes in geltender Fassung vorgesehen ist"*. Das heißt, der Artikel 1 bezieht sich ja nur auf den Artikel 13 des Autonomiestatutes, der allgemein einführt, daß *"die Konzessionsinhaber von großen Wasserableitungen zur Energiegewinnung den Provinzen Bozen und Trient jährlich und unentgeltlich für öffentliche Dienste und für bestimmte durch Landesgesetz festzusetzende Verbrauchergruppen 220 Kilowattstunden für jedes Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung zu liefern haben"* usw. Jetzt kann ich nicht das, was im ersten Absatz des Artikels 13 verfassungsrechtlich vorgesehen ist mit Landesgesetz abändern. Ich kann das nicht. Ich kann meinetwegen, wenn man der Ansicht ist, die sollen dafür, daß sie gefördert werden, auch eine Gegenleistung erbringen, das regeln, wie man meint, aber nicht, indem ich diese Verpflichtung festschreibe, sage Verdreifachen. Das geht verfassungsrechtlich nicht. Das war sozusagen eine Anerkennung, daß das Land doch teilweise an der gesamten Erzeugung, die hier im Lande erfolgt, aus diesem natürlichen Reichtum gewonnene Energie, teilhaben soll; sozusagen eine grundsätzliche Anerkennung, die selbstverständlich nicht viel bedeutet. Aber diese kann ich nicht mit Landesgesetz abändern. Dann hätten wir ja längst meinetwegen sagen können, statt 220 Kilowatt nehmen wir - damit das Land sich selbst versorgen kann, mit Strom, der nicht vom ENEL gekauft werden muß, wie es heute der Fall ist - 22.000 Kilowatt. Dann wären wir vielleicht zur Landesversorgung mit Energie aus der eigenen Wasserkraft gelangt, wenn man das ver Hundertfacht. Aber wir können das nicht. Das wäre eine sehr einfache Art und Weise, wie wir zur eigenständigen Energieversorgung gelangen würden, ohne daß uns Konzessionen, die verfallen, abgetreten würden. Wir können nicht mit Landesgesetz diese verfassungsrechtliche Bestimmung einfach ändern. Das wäre viel zu einfach. Das muß ja zur Rückverweisung führen, auch nur wegen dieser Bestimmung.

Ich möchte bitten, daß man das doch einen Moment überlegt, erstens diese Bestimmung durch etwas anderes ersetzt - ich weiß nicht wie, aber bitte - und dort das ENEL streicht, daß nicht vorgesehen wird *"die Zuschüsse bekommen Personen und Verbände"* - bitte, es geht ja um Zuschüsse; wir regeln Zuschüsse - obwohl, Du weißt ja, in diesen Durchführungsbestimmungen ist sogar enthalten, ob es viel oder weniger wert ist, die Provinz hat eine untergeordnete Gesetzgebungsgewalt über die Regelung der Energieerzeugung und

des Energieverbrauches, unbeschadet selbstverständlich der Stellung des ENEL, das auch bei uns eben hat, was es hat, wobei eben, wie gesagt, die Versorgung übernommen werden kann durch das Land, durch den Landesbetrieb. Also hier die Bezugnahme auf das ENEL, "*o in parte all'ENEL*", nur die Worte "*all'ENEL*" müßten gestrichen werden, und, wie gesagt, im letzten Absatz, wenschon eine eigenständige, nicht mit dem Artikel 13 zusammenhängende Gegenleistung.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Landesrat Kofler hat das Wort.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Wir haben uns das schon gut überlegt. Ich lege allerdings in der Feststellung ruhig auch einen fragenden Ton hinein. Ich glaube, diese Möglichkeit, die wir hier vorsehen, müssen wir als konkurrierende Möglichkeit mit der anderen, die eben im D.P.R. 235 vorgesehen ist, sehen. Wir schließen es ja nicht aus.

BENEDIKTER (UFS): (*unterbricht*)

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Nein, wir schaffen es damit nicht ab. Wir erweitern sogar noch die Möglichkeiten, so wie wir es auch machen mit dem ganz letzten Hinweis auf den Artikel 22 des 9er Gesetzes, wo die Möglichkeit eingeführt wird, daß diese Betriebe untereinander eben den Austausch machen.

BENEDIKTER (UFS): (*unterbricht*)

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Da sind wir also einer Meinung, nur sage ich, in der Zeit, konkret in der wir die letzten Jahre waren und in der Zeit, in der wir uns sicherlich noch ein paar Jahre befinden werden. Den Landesbetrieb haben wir nicht. Und für die Betriebe draußen ist es ganz einfach eine, aus wirtschaftlicher Sicht gesehen, vernünftige Überlegung, bei der Tarifpolitik, die das ENEL derzeit macht, daß sie den Überstrom, den sie haben, phasenweise nach Jahreszeiten oder auch je nach Tagesablauf, Tagesverbrauch und Tagesproduktion, dem ENEL abgeben können. Und daß man jeden, der einmal irgendwo während des ganzen Betriebsjahres Strom an das ENEL abgibt, von vornherein von jedwedem Zuschuß ausschließt, in der jetzigen Phase, würde ich nicht für sehr sinnvoll ansehen, denn dann würden wir in der Phase, bevor wir den Landesbetrieb haben, überhaupt jede Initiative in der Richtung benachteiligen und würden eine künftige Konstruktion, wie sie von meinen Vorgängern gedacht war, unterbinden.

BENEDIKTER (UFS): Man könnte ja sagen "bis der Landesbetrieb errichtet ist". Bring bitte einen Abänderungsantrag.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich werde einen Abänderungsantrag einbringen. Ich ersuche inzwischen zum nächsten Artikel überzugehen.

PRÄSIDENT: Dann setzen wir den Artikel 8 aus und kommen zum Artikel 9.

Art. 9

Vergabe der Zuschüsse

- 1. Die in den Artikeln 4, 5, 6, 7 und 8 vorgesehenen Zuschüsse werden mit Beschluß der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Landerates gewährt.*
- 2. Für die Berechnung des Zuschusses wird zur Ausgabe auch die Mehrwertsteuer gerechnet, soweit sie im Sinne von Artikel 19 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, zu Lasten des Zuschußempfängers geht.*
- 3. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach der vom zuständigen Landesamt durchgeführten Feststellung der Verwirklichung des Vorhabens und gegen geeigneten Nachweis der Ausgaben. Der Nachweis der Ausgaben darf - mit Ausnahme des Nachweises der als Anzahlung oder Kautions gezahlten Beträge - nicht vor der Vorlage des Gesuches ausgestellt sein.*
- 4. Gesuche, deren Kostenvoranschlag ohne Mehrwertsteuer weniger als sechs Millionen Lire beträgt, werden für die Gewährung von Zuschüssen im Sinne dieses Gesetzes nicht berücksichtigt.*
- 5. Bei Zuschüssen von weniger als zehn Millionen Lire kann von der Feststellung gemäß Absatz 3 abgesehen werden; die Auszahlung erfolgt aufgrund der belegten Ausgaben.*
- 6. Die in den Absätzen 4 und 5 angeführten Beträge können von der Landesregierung alle zwei Jahre im Rahmen der vom Amt für Statistik (ASTAT) ermittelten Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex angehoben werden.*
- 7. Nach der Zuweisung des Zuschusses im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 verfügt der zuständige Landesrat mit Dekret die Auszahlung für Gemeindekraftwerke und gemeindeeigene Betriebe nach folgendem Verfahren:*
 - a) ein Vorschuß von fünfzig Prozent des für die Arbeiten vorgesehenen Zuschusses wird nach Vorlage des Vertrages über die Vergabe der Arbeiten oder, falls die Arbeiten in Regie durchgeführt werden, nach Vorlage einer vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigung über den erfolgten Arbeitsbeginn gezahlt;*
 - b) Anzahlungen bis zu einem Höchstausmaß von weiteren vierzig Prozent des vorgesehenen Zuschusses erfolgen aufgrund der Baufortschritte oder, falls die Arbeiten in Regie durchgeführt werden, aufgrund entsprechender Abrechnungsunterlagen: die Anzahlungen dürfen erst erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Arbeiten, für welche der Vorschuß laut Buchstabe a) gezahlt wurde, ausgeführt worden sind;*

c) die Auszahlung der restlichen zehn Prozent erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die Bauabnahme oder, sofern eine solche nicht erforderlich ist, einer vom Bauleiter ausgestellten Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und Endabrechnung.

8. Die Landesregierung legt mit Beschluß die Kriterien über die Eignung des Ausgabennachweises im Sinne dieses Gesetzes fest.

Erogazione dei contributi

1. I contributi di cui ai precedenti articoli 4, 5, 6, 7 e 8 sono disposti con deliberazione della Giunta provinciale, su proposta dell'assessore competente in materia.

2. La spesa ammessa a contributo comprende l'onere per l'imposta sul valore aggiunto (IVA), per la quota rimasta a carico del beneficiario, ai sensi dell'articolo 19 del decreto del Presidente della Repubblica 26 ottobre 1972, n. 633.

3. L'erogazione dei contributi avviene dopo la verifica dell'avvenuta realizzazione del progetto, eseguita dall'Ufficio provinciale competente, a fronte di idonea dimostrazione delle spese sostenute. La dimostrazione delle spese, esclusa la dimostrazione riguardante le somme pagate a titolo di acconto o di caparra, non deve essere di data anteriore a quella di presentazione della domanda.

4. Non vengono considerate ai fini della presente legge le domande il cui preventivo al netto di IVA sia inferiore a lire sei milioni.

5. Per contributi inferiori a lire dieci milioni si può prescindere dalla verifica di cui al comma 3 e la liquidazione avviene a fronte della dimostrazione della spesa sostenuta.

6. Gli importi di cui ai commi 4 e 5 possono essere aggiornati dalla Giunta provinciale ogni biennio entro il limite massimo di aumento degli indici ASTAT del costo della vita.

7. A seguito dell'assegnazione del contributo di cui al comma 1 dell'articolo 8, l'assessore provinciale competente, con proprio decreto, ne dispone l'erogazione alle aziende comunali e municipalizzate secondo le seguenti modalità:

a) anticipazione del cinquanta per cento del contributo previsto a finanziamento dell'opera, previa presentazione del contratto di appalto dei lavori ovvero, nell'ipotesi di esecuzione in economia, di attestazione rilasciata dal sindaco del comune, dell'avvenuto inizio dei lavori stessi;

b) acconti fino ad un ulteriore quaranta per cento del contributo previsto, in base a stati di avanzamento ovvero, nell'ipotesi di esecuzione in economia, di idonea documentazione contabile; gli acconti possono essere corrisposti unicamente dietro attestazione sull'avvenuta esecuzione delle opere corrispondenti alle anticipazioni di cui alla lettera a);

c) la liquidazione del residuo dieci per cento a seguito di presentazione del certificato di collaudo dei lavori o, quando non richiesto, del certificato di regolare esecuzione e dello stato finale rilasciato dal direttore dei lavori.

8. La Giunta provinciale fissa con propria deliberazione i criteri riguardanti l'idoneità alla dimostrazione delle spese sostenute di cui alla presente legge.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

SANDRO PELLEGRINI

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Sono stati presentati tre emendamenti. Per il momento diamo lettura dei primi due, perché il terzo deve ancora essere distribuito.

Il primo, a firma degli assessori Kofler e Bolognini, recita: Nell'articolo 9 il comma 2 è da stralciare.

Im Artikel 9 ist der Absatz 2 zu streichen.

Il secondo, presentato dagli assessori Kofler e Pellegrini, recita: Articolo 9, comma 7: La parola "*municipalizzate*" è sostituita dalle seguenti: "*speciali per la prestazione di servizi economici od imprenditoriali*".

Artikel 9, Absatz 7: Die Worte "*gemeindeeigene Betriebe*" werden ersetzt durch die Worte "*Sonderbetriebe für Dienstleistungen von wirtschaftlicher oder unternehmerischer Bedeutung*".

Chi chiede la parola sugli emendamenti? La parola all'assessore Kofler.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich möchte nur erläutern. Der zweite Absatz sieht vor, daß die Summe, die für die Mehrwertsteuer ausgegeben wird, von Privaten, die also die Mehrwertsteuer nicht abschreiben können, auch bezuschußt werden kann. Diesen Versuch haben wir schon einmal gestartet. Im Rahmen eines Haushaltsgesetzes hatten wir diesen Artikel schon drinnen. Wir bringen diesen Artikel jetzt noch einmal, damit das ganze Gesetz organisch ist. Damals, bei der Bilanzänderung des vergangenen Jahres, ist uns aber in Rom dieser Absatz herausgestrichen worden. Wir haben dann versucht, das zu erläutern. Man hat uns bedeutet, daß es erfolglos sei, wenn wir den Artikel nochmals vorlegen, und zwar meint man, auf diese Art und Weise maßt ihr euch eine Steuerhoheit an, die ihr gar nicht habt, denn wenn ihr auf die Mehrwertsteuer einen Beitrag gebt, dann heißt das ja, daß ihr für diesen konkreten Fall diesem Individuum die Mehrwertsteuer herabsetzt. Dies ist die Philosophie. Wir haben versucht, auf römischer Ebene diesbezüglich zu argumentieren, sind aber da nicht weitergekommen. Und um nicht nur deshalb eine Rückverweisung zu riskieren, streichen wir diesen Absatz.

Wir werden versuchen, im Zuge der Erstellung der Kriterien für die Beitragsvergabe, diese Unstimmigkeit, die es da gibt, in den Beitrag zu setzen, wollte man sie für das Gewerbe und für den Privaten gleich anwenden, daß wir diese in etwa auch ausgleichen und zurechtbiegen können.

PRESIDENTE: Qualcun altro chiede la parola sugli emendamenti? Nessuno. Pongo in votazione il primo emendamento: approvato all'unanimità.

Pongo in votazione il secondo emendamento: approvato all'unanimità.

L'assessore Kofler ha chiesto di parlare. Prego.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Man macht mich darauf aufmerksam, daß ein Landesgesetz, das auf das ASTAT Bezug genommen hat, wie wir es hier im Absatz 6, Artikel 9 tun, letztthin rückverwiesen worden ist, gerade aus dem Grunde, weil gesagt wurde, daß wir ...

ABGEORDNETER: (*unterbricht - interrompe*)

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Nicht rückverwiesen?

ABGEORDNETER: (*unterbricht - interrompe*)

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Also nicht rückverwiesen worden, sondern mit dieser Abänderung ist es genehmigt worden. Um die Rückverweisung zu vermeiden, hat man in extremis "ASTAT" in "ISTAT" umgewandelt.

Und ich möchte die Kollegen fragen, ob sie ohne formellen Abänderungsantrag zur Kenntnis nehmen können, daß wir im Absatz 6 statt das "ASTAT" das "ISTAT" einfügen.

PRESIDENTE: E' chiaro che occorre anche in questo caso la presentazione di un emendamento scritto. Sospendiamo la trattazione dell'articolo 9 in attesa del ulteriore emendamento.

Riprendiamo la trattazione dell'articolo 8.

Dò lettura dell'emendamento all'articolo 8, presentato dall'assessore Kofler e dal consigliere Bauer: Articolo 8, comma 3: Dopo le parole "*per cederla*" sono inserite le parole: "*fino all'istituzione dell'azienda provinciale*".

Artikel 8, Absatz 3: Nach dem Wort "*teilweise*" ist einzufügen: "*bis zur Errichtung des Landesbetriebes*".

Chi chiede la parola sull'emendamento? Il consigliere Bendikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Ich wollte bitten, nachdem es vorhin geheißen hat, es wird dann Schluß gemacht ...

PRESIDENTE: Avevo detto verso le ore 6, 6.30 sospendiamo i lavori.

BENEDIKTER (UFS): Man müßte schon wissen, wie man dran ist.

Ich möchte die Durchführungsbestimmungen anschauen, ich habe sie nicht da, diese Artikel, die im Artikel 8 erwähnt werden, um zu überprüfen, ob es genügt, was im Abänderungsantrag vorgeschlagen wird "*fino all'istituzione dell'azienda provinciale*". So gut ich mich erinnern kann, ist dort die Redensart eine andere.

Und dann selbstverständlich müßte man auch sagen, dieser Landesbetrieb gemäß Artikel 9, 10 und 13 des D.P.R., der dann ... Ja, "*fino all'istituzione dell'azienda provinciale*" das kommt später, aber ich wollte mich vergewissern, um ja nicht durch irgendeine Formulierung so von ungefähr sozusagen in eine Falle zu gehen. Ich wollte mich vergewissern,

nachdem heute sowieso nicht das Gesetz zu Ende diskutiert werden kann, wenn unterbrochen wird, wie es geheißen hat, wollte morgen früh weitermachen, nachdem ich die Durchführungsbestimmungen eben nicht da habe.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich versichere dem Kollegen Benedikter, daß hier niemand jemanden in eine Falle führen will. Ich glaube, es wäre an und für sich schon genug, wenn man den ersten Absatz ganz genau liest. Aber der Deutlichkeit halber sollen wir ruhig dies "bis zur Errichtung des Landesbetriebes" auch im hier diskutierten Absatz einfügen. Und damit können wir sicherlich über den ganzen Artikel dann auch abstimmen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'emendamento all'articolo 8: approvato con 2 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo 8 così emendato? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato con 6 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 10

Divieto di cumulo di contributi

1. I contributi di cui agli articoli 4, 5, 6, 7 e 8 non sono cumulabili con incentivazioni eventualmente previste da altre leggi a carico del bilancio provinciale. Tale disposizione non si applica ai Comuni o loro consorzi.

Verbot der Häufung von Zuschüssen

1. Die Zuschüsse im Sinne der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 dürfen nicht zusammen mit Begünstigungen vergeben werden, die von anderen Gesetzen zu Lasten des Landeshaushaltes vorgesehen sind. Diese Bestimmung wird auf die Gemeinden oder ihre Konsortien nicht angewandt.

E' stato presentato un emendamento all'articolo 10 da parte dell'assessore Kofler e del consiglier Kaserer del seguente tenore: All'articolo 10, comma 1, aggiungere le parole "*e ad enti ed istituzioni operanti senza fini di lucro*".

Dem Artikel 10, Absatz 1, wird hinzugefügt: "*und gemeinnützige Einrichtungen*".

Chi chiede la parola sull'emendamento? Nessuno. Pongo in votazione l'emendamento: approvato con 7 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo così emendato? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 7 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 11

1. Per le domande presentate prima dell'entrata in vigore della presente legge e non ancora deliberate, si applicano, in quanto più favorevoli, le norme della legge provinciale n. 11/1987.

1. Bei der Behandlung der Gesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden und für die noch kein Beschluß gefaßt worden ist, werden, sofern sie günstiger sind, die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 11/1987, angewandt.

Chi chiede la parola? Nessuno. E' stata richiesta la votazione per appello nominale. Procediamo con l'estrazione del numero con il quale iniziare l'appello. E' stato estratto il numero 31. Prego, procedere all'appello per la votazione.

SFONDRINI (PSI): *(Assente)*

TRIBUS (GAF-GVA): Enthalten.

VALENTIN (SVP): Ja.

VIOLA (PDS): Astenuto.

ZENDRON (GAF-GVA): Astenuta.

ACHMÜLLER (SVP): Ja.

ALBER (SVP): Ja.

BAUER (SVP): Ja.

BENEDIKTER (UFS): Enthalten.

BENUSSI (MSI-DN): Astenuto.

BERTOLINI (SVP): Ja.

BOLOGNINI (DC): Sì.

BOLZONELLO (MSI-DN): Astenuto.

BRUGGER (SVP): *(Abwesend)*

DURNWALDER (SVP): *(Abwesend)*

von EGEN (SVP): *(Abwesend)*

FEICHTER (SVP): *(Abwesend)*

FERRETTI (DC): *(Assente)*

FRASNELLI (SVP): Ja.

FRICK (SVP): *(Abwesend)*

GIACOMUZZI (SVP): Ja.

HOLZMANN (MSI-DN): Astenuto.

HOSP (SVP): *(Abwesend)*

KASERER (SVP): Ja.

KLOTZ (UFS): Enthalten.

KOFLER (SVP): Ja.

KUSSTATSCHER (SVP): Ja.

MAYR (SVP): Ja.

MERANER (UFS): *(Abwesend)*

MONTALI (MSI-DN): Astenuto.

OBERHAUSER (SVP): *(Abwesend)*

PAHL (SVP): *(Abwesend)*

PELLEGRINI (DC): Sì.

PETERLINI (SVP): Ja.

SAURER (SVP): *(Abwesend)*

PRESIDENTE: Rendo noto l'esito della votazione: con 14 voti favorevoli e 9 astensioni l'articolo 11 è approvato.

Art. 12

1. Sono abrogate le leggi provinciali 5 maggio 1987, n. 11, e 15 dicembre 1988, n. 61.

1. Die Landesgesetze vom 5. Mai 1987, Nr. 11, und vom 15. Dezember 1988, Nr. 61, sind aufgehoben.

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato con 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 13

1. Per l'attuazione degli interventi previsti dalla presente legge vengono utilizzati nell'anno finanziario 1993 gli stanziamenti di bilancio (capitoli 83020 e 83025) destinati alle spese per l'applicazione della legge provinciale n. 11/1987.

2. Le spese occorrenti negli anni successivi sono stabilite con la legge finanziaria annuale.

1. Zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden im Haushaltsjahr 1993 die Haushaltsbereitstellungen (Kapitel 83020 und 83025) verwendet, die für die Anwendung des Landesgesetzes Nr. 11/1987, bestimmt waren.

2. Die in den darauffolgenden Jahren erforderlichen Ausgaben werden mit dem jährlichen Finanzgesetz festgelegt.

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato con 8 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Riprendiamo la trattazione dell'articolo 9. E' stato presentato un terzo emendamento, firmato dall'assessore Kofler e dal Presidente Pellegrini, del seguente tenore: La parola "ASTAT" è sostituita dalla parola "ISTAT".

Das Wort "ASTAT" ist durch das Wort "ISTAT" ersetzt.

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'emendamento: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi chiede la parola sull'articolo così emendato? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo: approvato con 8 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

A questo punto sospendiamo la trattazione del disegno di legge per consentire la riunione dei capigruppo. Domani riprenderemo i lavori con le dichiarazioni di voto su questo disegno di legge.

La seduta è tolta.

ORE 18.23 UHR

SEDUTA 180. SITZUNG

13.1.1993

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Benedikter (6,12,20,24,28,30,32,35,41)

Bolzonello (13,18)

Frasnelli (4)

Kofler (4,5,6,7,10,15,18,21,26,27,28,30,33,37,40,41,42)

Montali (20,22)

Peterlini (9,14,25)

Tribus (8)

Viola (3)

Zendron (19)